

Basisprospekt

über das Angebotsprogramm der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Stadtforum 1

6020 Innsbruck

in Höhe von EUR 450.000.000

mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse

gemäß

der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 i.d.g.F. („Prospekt-Verordnung“)
und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 i.d.g.F. sowie
der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin für die dauernde oder wiederholte Begebung von Nichtdividendenwerten während eines bestimmten Emissionszeitraumes. Die Emittentin kann im Rahmen dieses Angebotsprogrammes folgende Nichtdividendenwerte emittieren, nämlich fix verzinst oder variabel verzinst, Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte, fix verzinst oder variabel verzinst, Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte, fix verzinst oder variabel verzinst, nachrangige Nichtdividendenwerte, fundierte Nichtdividendenwerte vor dem 8.7.2022 und gedeckte Nichtdividendenwerte nach dem 8.7.2022 und Nullkupon- Nichtdividendenwerte. Die maßgebliche Verzinsung wird in den Endgültigen Bedingungen je Emission festgestellt. Die fixe Verzinsung kann mit einem gleichen Kupon über die Laufzeit, einem steigenden Kupon (Step up), einem fallenden Kupon (Step down) oder mit unterschiedlichen Kupons für einzelne Zinsperioden ausgestattet sein. Die variable Verzinsung ist basiswertabhängig, wobei ein Index (mehrere Indices) oder ein Zinssatz (mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen) als Basiswert herangezogen werden kann. Die Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale zurückgezahlt. Die Emittentin kann zusätzlich den Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert (mehreren Basiswerten) abhängig machen.

Dieser Prospekt wurde von der FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß Artikel 20 der Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) ist ein Update des Basisprospekts der Emittentin vom 21.06.2021. Nichtdividendenwerte der Emittentin, die nach dem Datum dieses Prospektes begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Auch Emissionen, die unter dem Prospekt 2021 begeben wurden („Altemissionen“), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit diesen Altemissionen eine einheitliche Serie bilden, und unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine

Bescheinigung der Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß und in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung erstellt wurde. Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospekts anderen zuständigen Behörden zu übermitteln.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung nennen.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung eines Nichtdividendenwerts gelesen wird.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung) zu lesen. Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

NACHTRAG ZUM PROSPEKT

Die BTV zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes. Die Gültigkeit dieses Prospektes ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt.

Die Informationen im Prospekt gelten innerhalb der zwölf Monate nach der Billigung nur so lange, bis sie durch einen Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes, einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit geändert oder aktualisiert werden.

Dieser Prospekt ist bis 22.06.2023 gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekt entfällt jedenfalls die Pflicht der Emittentin zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten.

Innsbruck, am 21.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RISIKOFAKTOREN	8
1.2.	Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	8
1.3.	Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen	12
1.4.	Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte	15
2.	EMITTENTIN	24
2.1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	24
2.3.	RISIKOFAKTOREN	24
2.4.	ANGABEN ZUR EMITTENTIN	25
2.5.2.	Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu seiner Wettbewerbsposition	28
2.6.	ORGANISATIONSTRUKTUR	28
2.6.2.	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	29
2.9.2.	Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen	36
2.10.	HAUPTAKTIONÄRE	36
2.10.2.	Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnte	37
2.11.	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	37
2.11.2	Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	40
2.11.3	Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.	40
2.11.4	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	40
2.11.5.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	44
2.12.2.	Satzung und Statuten der Gesellschaft.....	44
2.13.1.	Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und von wesentlicher Bedeutung auf die ausgegebenen Wertpapiere sind	45
2.14.1.	Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente eingesehen werden können:	45
3.	ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN.....	47
3.1.1.	Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)	47
3.1.2.	Erklärung der Richtigkeit der Angaben	47
3.1.3.	Erklärung zu Sachverständigen	47
3.1.4.	Bestätigung, falls Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden.....	47
3.1.5.	Erklärung zur Billigung durch die FMA.....	47
3.2.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	47
3.3.1.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. ..	47
3.3.2.	Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	48
3.4.1.	Gattung der Wertpapiere	48

3.4.2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	49
3.4.3.	Angaben zur Form, Verbriefung, Stückelung und Verwaltung der Wertpapiere	50
3.4.4.	Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	51
3.4.5.	Währung der Wertpapieremission	52
3.4.6.	Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Falle einer Insolvenz; Auswirkungen im Falle der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.	52
3.4.7.	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	54
3.4.8.	Verzinsung.....	55
3.4.9.	Fälligkeitstermin, Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	63
3.4.10.	Angabe der Rendite und Beschreibung der Methode zu ihrer Berechnung.....	64
3.4.11.	Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	65
3.4.12.	Angabe zu den Beschlüssen aufgrund deren die Wertpapiere emittiert wurden	66
3.4.13.	Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins ...	66
3.4.14.	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.....	66
3.4.15.	Zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere.....	66
3.4.16.	Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere	66
3.5.1.	Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	66
3.5.2.	Verteilungs- und Zuteilungsplan	68
3.5.3.	Preisfestsetzung	69
3.5.4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	69
3.6.1.	Antrag auf Zulassung zum Handel	70
3.6.2.	Angaben zu den Märkten, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	70
3.6.3.	Angaben zu Intermediären	70
3.6.4.	Emissionspreis der Wertpapiere	70
3.7.1.	An der Emission beteiligte Berater	70
3.7.2.	Angaben zur Prüfung durch Abschlussprüfer	71
3.7.3.	Angabe zu Ratings	71
3.7.4.	Angaben aus den Basisinformationsblättern, die in der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung wiedergegeben werden	71
MUSTER 78		
TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN.....		79
TEIL II. 97		
MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN		101
§ 1	Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung	101
§ 2	Sammelverwahrung.....	101
§ 3	Status und Rang	101
§ 4	[Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]	103

§ 5 Verzinsung	103
§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag	112
§ 7 Börseneinführung	114
§ 8 Kündigung	115
§ 9 Verjährung.....	118
§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen.....	119
§ 11 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Rückkauf	119
§ 12 Bekanntmachungen	119
§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	120
§ 14 Teilunwirksamkeit	120
§ 15 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis	120

EINLEITUNG

Die BTV erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Prospekt-Verordnung von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland und/oder
- (ii) der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel im Amtlichen Handel oder der Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse.

Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben. Über einen allfälligen Zulassungsantrag entscheidet das jeweils zuständige Börsenunternehmen.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung dar und kann von Zeit zu Zeit durch einen Nachtrag geändert oder ergänzt werden. Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen 6, 14, 22 und 28 der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. erstellt.

Der Prospekt enthält alle im Artikel 25 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. genannten Angaben und diese weichen nicht von der Reihenfolge der oben genannten Anhänge ab.

Die Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Formulars für die endgültigen Bedingungen einschließlich eines Anhangs zum Formular für die endgültigen Bedingungen (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt stehen. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes und des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten angeboten werden oder für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden.

In anderen EU-Mitgliedstaaten darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht werden. Derzeit ist jedoch weder ein öffentliches Angebot noch eine Zulassung der Nichtdividendenwerte in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich und Deutschland geplant. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger oder zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Emittentin, nachhaltige Änderungen

der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und sonstige Faktoren. Daher sollten sich Anleger nicht auf die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen verlassen. In diesem Zusammenhang wird Anlegern ausdrücklich empfohlen, den Abschnitt

„Risikofaktoren“, „Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen“ zu lesen. Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung wesentlicher Risikofaktoren, welche einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, haben können.

1. RISIKOFAKTOREN

1.1. Allgemein

Die Risikofaktoren beschreiben zukünftig möglicherweise eintretende Ereignisse oder Entwicklungen, die auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte und die Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu erfüllen einen nachteiligen Einfluss haben können. Die Emittentin hat diese Risikofaktoren innerhalb der Risikokategorien nach deren Wesentlichkeit gereiht, sodass die nach ihrer Einschätzung hohen Risikofaktoren als erste genannt werden, gefolgt von jenen mittlerer und geringer Bedeutung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte unter Zugrundelegung der von der Emittentin im Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und des von ihr angenommenen Ausmaßes der Auswirkung des Eintrittes dieser Ereignisse oder Entwicklungen.

Anleger sollten drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen; und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie zB. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie zB. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten zB. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Zahlungsausfälle können auch durch das Länderrisiko bedingt sein, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die dafür gebildeten Rückstellungen der Emittentin übersteigen und damit ihre Finanzlage negativ beeinflussen.

Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Wien, sowie Bayern und Baden-Württemberg und in der deutschsprachigen Schweiz aus. Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden.

Das wirtschaftliche Umfeld ist von zwei zentralen Treibern gekennzeichnet. Die Covid-19-Pandemie hat immer noch einen signifikanten Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit. Ein Neu-Aufflammen mit neuen Virusvarianten kann nicht ausgeschlossen werden und die eingeleiteten Maßnahmen können die globalen Lieferketten zusätzlich belasten. Das zweite aktuell schwelende Risiko ist der Ukraine-Krieg und damit zusammenhängende wirtschaftliche Sanktionen gegen Russland, deren Entwicklung einen nur schwer kalkulierbaren Effekt auf das wirtschaftliche Umfeld haben. Die Covid-19-Pandemie als auch der Ukraine-Krieg können zu Versorgungsengpässen, einer erhöhten Inflation und steigenden Zinsen führen. Die dadurch ausgelösten Verwerfungen in der Beschaffung, der Produktion, der Finanzierungskosten und der Preisdurchsetzung können die wirtschaftliche Lage der Kunden der Emittentin beeinträchtigen. Dadurch kann sich das Kontrahentenrisiko erhöhen, da Kunden allenfalls nicht ihren Zahlungen unter den ihnen gewährten Krediten nachkommen können oder die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen.

Zudem sind auch die Sicherheiten selbst unter Umständen Wertverlusten unterworfen. Daraus könnten erhöhte unerwartete Kreditverluste für die Emittentin resultieren und die Kreditwürdigkeit der Emittentin negativ beeinflussen.

Vermögenswerte, in die die Emittentin investiert ist, könnten durch Pandemien oder Wirtschaftssanktionen negativ beeinflusst werden. Aktien und Aktienfonds unterliegen Wertschwankungen an den Börsen und könnten Wertverluste verbuchen. Der Wert von Anleihen im Eigenbestand ist abhängig von Credit-Spreads und deren Ausweitungen könnten zu einem Kursverlust dieser Wertpapiere führen. Die von der Emittentin gehaltenen Immobilien, insbesondere gewerbliche Immobilien, könnten aufgrund der sich verschlechternden Wirtschaftslage Wertverluste aufweisen. Die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen, insbesondere die voll konsolidierten Gesellschaften Silvretta Montafon Holding GmbH sowie die Mayrhofner Bergbahnen Aktiengesellschaft, sind ebenso von der Covid-19-Pandemie betroffen und deren Beteiligungswert könnte sinken.

Credit-Spread ist der Kreditaufschlag, der die Bonität der Emittentin im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.

Die Refinanzierung der Emittentin ist zum Teil auf den Kapitalmärkten und institutionellen Kunden aufgebaut. Durch eine potenziell verringerte Liquidität an den Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine potenzielle Bonitätsverschlechterung der Emittentin selbst könnten die Refinanzierungskosten steigen oder die Liquiditätsposition der Emittentin sich verschlechtern.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BTV-Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit diesen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung und der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf den Geschäftsverlauf und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, wie die Umstellungen im normalen Betrieb aufgrund der Maßnahmen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie, Sachschäden, Fehlerverarbeitungen oder Betrugsfälle. Werden derartige Risiken schlagend, so kann das bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, welche die dafür vorgehaltenen Eigenmittel übersteigen könnten.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern oder eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und den Geschäftsverlauf der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse

der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktien- oder Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Goldpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- oder Bankbuches der Emittentin.

Risiko aufgrund der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Emittentenrisiko ist das Risiko der Unfähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zur Gänze und fristgerecht zu leisten. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts weitere Schuldverschreibungen zu emittieren oder sonstiges Fremdkapital aufzunehmen. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen abschließen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen haben, sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Die Verwirklichung des Emittentenrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aufgrund von Verwerfungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt aus, so kommt es zu einem Kursverlust der Wertpapiere.

Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder fristgerecht zu erfüllen. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin subsumiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellen sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie dem gegenwärtigen Krieg in der Ukraine, den aufgrund der Covid-19 Pandemie strapazierten Lieferketten oder den steigenden Zinssätzen, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, die unter diesem Angebotsprogramm zu emittierenden Wertpapiere zu bedienen.

Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine harte Kernkapitalquote von 13,62 %, über eine gesamte Kernkapitalquote von 13,62 % und über eine Eigenmittelquote von 16,46 % per 31.12.2021 (Eigenmittel nach CRR). Diese Quote könnte in Anbetracht der Folgen der COVID-19 Pandemie sowie der Folgen des Kriegs in der Ukraine auf die Geschäftslage und Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin oder für ein sonstiges, aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein und die Beteiligung

von Fremdkapitalgebern an der Sanierung und Abwicklung der Emittentin erforderlich machen.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. der Fehleinschätzung von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor durch das Management (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Akquisition von neuen Kundenbeziehungen der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel sind. Damit verbunden ist auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit und Investitionen außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Weiters ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischer, wirtschaftlicher und sozialer Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation oder Rezession). Sollten die Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten oder eines der obengenannten Ereignisse eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insb. in Schweizer Franken (CHF). Die Tochtergesellschaften bilanzieren in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko), ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung außerhalb dieses Prospektes weitere Nichtdividendenwerte zu emittieren oder sonstiges Fremdkapital aufzunehmen. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit neue Kreditfinanzierungen abschließen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Nichtdividendenwerte und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten haben, sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Nichtdividendenwerte im Falle der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis oder Kurs der Nichtdividendenwerte zu beeinflussen.

Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit Investitionen verbunden, weshalb Fehler, zB. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen, zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, und Finanzlage der Emittentin führen

können.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Nettozinsmarge und Ertragslage der Emittentin haben. Das aktuell negative Zinsniveau oder ein weiteres Absinken des aktuellen Zinsniveaus können die Erträge der Emittentin ebenso negativ beeinflussen, zumal die negativen Zinssätze nicht an alle Einleger weitergegeben werden können.

Risiken aus unternehmerischen Klimarisiken

Die Emittentin ist in ihrer Geschäftstätigkeit den Gefahren, die durch den Klimawandel unmittelbar entstehen (physische Risiken), und den menschlichen Maßnahmen zu dessen Vermeidung oder zur Anpassung an den Klimawandel (Transitionsrisiken) ausgesetzt. Diese physischen Risiken und Transitionsrisiken können sich in den zuvor aufgelisteten Risikofaktoren, insbesondere dem Kredit- und Ausfallrisiko, dem Marktrisiko, dem operationellen Risiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Beteiligungsrisiko niederschlagen und die Ertragssituation der Emittentin negativ beeinträchtigen.

1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie die Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Herabschreibung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel genutzt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann. Weiters besteht das Risiko, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Zukunft ändern, was wiederum zu einem Anstieg der Kosten und Ausgaben der Emittentin führen kann.

Die Emittentin hat Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu leisten, der für Bankenabwicklungen zur Verfügung stehen soll.

Sie ist weiters Mitglied des Einlagensicherungssystems, das ex ante mit 0,80% der gedeckten Einlagen von den Kreditinstituten – wie der Emittentin – bis zum 03.07.2024 zu dotieren ist.

Neben den ex ante Beiträgen könnten die Kreditinstitute verpflichtet sein, bestimmte außerordentliche (ex post) Beiträge zu zahlen, falls die verfügbaren Mittel zur Entschädigung der Einleger nicht ausreichend sind.

Die Beiträge zum Abwicklungsfonds und zur Einlagensicherung können zu zusätzlichen finanziellen

Belastungen der Emittentin führen.

Darüber hinaus sind Kreditinstitute verpflichtet, zur Sicherstellung der Regelungen der Bankensanierung und Bankenabwicklung im Sinne des BaSAG einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorzuhalten („MREL-Erfordernis“). Zum Datum dieses Prospekts wurde der Emittentin durch die Abwicklungsbehörde (FMA) die MREL zweifach auf konsolidierter Ebene vorgeschrieben: ein Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Höhe von 21,11% des Gesamtrisikobetrags (Total Risk Exposure Amount, TREA) und von 5,91% der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Leverage Ratio Exposure, LRE). Die Emittentin hat beide Vorgaben gemäß Bescheid bis zum 1. Jänner 2022 zu erreichen und ab diesem Zeitpunkt jederzeit einzuhalten. Zum 31.12.2021 hat die Emittentin diese Quoten vollständig erreicht und übererfüllt, mit einer Ist-MREL von 31,54% (Basis TREA) bzw. 17,76% (Basis LRE).

Risiko, dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung oder einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten in 2008 haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin, geführt. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer Rezession in Österreich oder in der gesamten Europäischen Union weitere regulatorische Maßnahmen gesetzt werden, wie zum Beispiel erhöhte Kapitalanforderungen oder verstärkte behördliche Kontrollen. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwandes aufgrund einer Änderung oder geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften muss die Emittentin eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte und zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 117/2016) reformierte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, wodurch die Emittentin kostspieligere Maßnahmen zur Kapitalaufbringung als die Begebung von Nichtdividendenwerten ergreifen müsste, was sich ebenfalls negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken kann.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Bankkonzession der Emittentin beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständige Behörde hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Mindesterfordernisses an Eigenmitteln in letzter Konsequenz derartige Maßnahmen beschließen, die eine Einstellung des Geschäftsbetriebes der Emittentin zur Folge hätten.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV- Konzerns haben

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019

UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2019 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung. Die Kläger begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung zu Themen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1993 und der Kapitalerhöhungen der BKS seit 1994. Das Verfahren ist derzeit bis zur rechtskräftigen Beurteilung einer übernahmerechtlichen Vorfrage unterbrochen, eine erstinstanzliche Entscheidung liegt noch nicht vor.

Gerichtlicher Antrag gegen die Emittentin auf Bestellung eines Sonderprüfers

Vor dem Hintergrund der Ablehnung des Beschlussantrags auf Sonderprüfung in der ordentlichen

Hauptversammlung vom 16. Mai 2019 haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. weiters im Juni 2019 vor dem Landesgericht Innsbruck einen gerichtlichen Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers eingebracht. Hinsichtlich dieses Antrags hat das Oberlandesgericht Innsbruck mit Entscheidung vom 22.04.2020 als Rechtsmittelgericht die abweisende Entscheidung des Landes- als Handelsgericht Innsbruck vom 20.01.2020 vollumfänglich bestätigt. Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluss vom 25.11.2020 den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin zurückgewiesen, sodass die Abweisung des Antrags rechtskräftig ist.

Zur Untermauerung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. unter der, der Emittentin am 17. Juni 2019 zugestellten Anfechtungsklage behauptet, dass das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Der Grund liege zusammengefasst darin, dass die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der Generali 3Banken Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Syndikatsparteien aus den Aktien an der Emittentin bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Syndikatsmitgliedern gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Die Klärung dieser Vorfrage ist derzeit unter anderem Gegenstand des auf Antrag der klagenden Parteien vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG eingeleiteten Verfahrens.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 10. Juni 2020

Am 13. Juli 2020 wurde von denselben Minderheitsaktionären eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2020 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Innsbruck zugestellt. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglied des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung zur Durchführung von Sonderprüfungen zur ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., zur Gründung der Generali 3Banken Holding AG, zur Kapitalerhöhung BKS Bank AG 2018, zur Kapitalerhöhung der Emittentin 2018, zur Teilnehmungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an Oberbank AG, BKS Bank AG und Generali 3Banken Holding AG und zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an Aktionäre bzw. „befreundete Investoren“. Das Verfahren ist derzeit bis zur rechtskräftigen Beurteilung einer übernahmerechtlichen Vorfrage unterbrochen, eine erstinstanzliche Entscheidung liegt noch nicht vor.

Verfahren gegen die Emittentin vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG

Am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG durch die Übernahmekommission auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin, Oberbank AG, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BKS Bank AG, BKS 2000 Teilnehmungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Teilnehmungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Teilnehmungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) sowie Generali 3Banken Holding AG eine Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs. 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der Generali 3Banken Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018. Ebenso wurde die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank und die BKS auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. beschlossen. Angesichts der Verflechtungen zwischen den Mitgliedern der 3 Banken Gruppe kann sich eine Verletzung der Angebotspflicht einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Rechtsträger aus den Aktien an der Emittentin bzw. die Stimmrechte der Emittentin an den Aktien der beiden anderen Banken bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Rechtsträgern bzw. der Emittentin gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Ein Ruhen der Stimmrechte hätte die Folge, dass die zuvor genannten Rechtsträger bei Beschlüssen während einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht berechtigt wären mitzustimmen. Ruhen die Stimmrechte der Emittentin an den beiden anderen Banken, wäre die Emittentin nicht berechtigt, bei Beschlüssen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der anderen beiden Banken mitzustimmen. Unter einem Pflichtangebot hinsichtlich der Aktien einer der beiden anderen Banken wäre die

Emittentin verpflichtet, zusammen mit den anderen Aktionären, die eine Angebotspflicht verletzt haben, ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien sämtlicher anderer Aktionäre zu stellen.

Die Entscheidung der Übernahmekommission ergeht schriftlich und wird noch im Laufe des 2. Quartals 2021 erwartet.

Feststellungs- und Unterlassungsklage

Am 25.06.2021 haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. gegen die BTV eine Klage auf Unterlassung und Feststellung vor dem Landesgericht Innsbruck eingebracht, deren Ziel es zusammengefasst ist, auf Basis von im Gesetz nicht vorgesehenen Voraussetzungen und von den Gerichten bereits verworfenen Rechtsansichten bestimmte bisherige Kapitalerhöhungen der BTV für nichtig zu erklären und die rechtliche Zulässigkeit künftiger Kapitalerhöhungen von der Entsprechung dieser abhängig zu machen. Das Landesgericht Innsbruck hat in der am 21.10.2021 stattgefundenen vorbereitenden Tagsatzung das Verfahren erster Instanz wegen Spruchreife bereits geschlossen. Mit Urteil vom 12.12.2021 hat das Landesgericht Innsbruck die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die UniCredit hat gegen dieses Urteil fristgerecht am 24.01.2022 Berufung erhoben. Mit Urteil vom 02.06.2022 hat das Oberlandesgericht Innsbruck der Berufung keine Folge gegeben – die ordentliche Revision wurde zugelassen und ist bis 07.07.2022 einzubringen.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 11. Mai 2022

Am 9. Juni 2022 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Innsbruck eingebracht. Angefochten werden die Wahl von Mag. Hannes Bogner in den Aufsichtsrat der Emittentin auf eine Bestelldauer bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2023 sowie die Ablehnung des (durch die klagenden Parteien eingebrachten) Beschlussantrags auf Wahl von Mag. Hannes Bogner in den Aufsichtsrat der Emittentin auf die gesetzlich zulässige Höchstdauer verbunden mit dem Antrag auf positive Beschlussfeststellung hinsichtlich dieses Beschlussantrags. Folgend der Erstattung der Klagebeantwortung durch die Emittentin ist die Anberaumung der vorbereitenden Tagsatzung abzuwarten.

1.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko ist vor allem in Zeiten steigender Inflation von wesentlicher Bedeutung. Die Erwerber von verzinslichen Nichtdividendenwerten sind vor allem beifixverzinslichen, aber auch bei variabel verzinsten Anleihen einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt und je länger die Laufzeit ist. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist.

Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“) sowie Nichtdividendenwerten mit einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung („fix to float Anleihen“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der üblicherweise stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise oder stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinssätze, so erleiden Nullkupon-Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen dieser Hebelwirkung auf den Kurs eine Nichtdividendenwerteform mit erhöhtem Kursrisiko.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation nach Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, kann die erwartete Rendite bei der Rückzahlung geringer als erwartet ausfallen und der Tilgungsbetrag unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls des Zahlungsstroms bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d. h. es wird in den endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann zur Wertminderung bzw. Wertlosigkeit der Nichtdividendenwerte führen.

Sofern der durch verzinste Nichtdividendenwerte verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der verzinnten Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Gläubiger von Nachrangigen Nichtdividendenwerten, die regulatorisch zum Ergänzungskapital zählen, sind in einer deutlich höheren Risikoklasse als Gläubiger nicht nachrangiger Nichtdividendenwerte und damit einem höheren Ausfallsrisiko ausgesetzt und können im Extremfall ihre Forderungen ganz verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt als Eigenmittel angerechnet werden können.

Die Versagung der Anrechnung als Ergänzungskapital kann zu einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin führen und den Anleger vorzeitig dem Wiederveranlagerisiko aussetzen.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Die Umsetzung der BRRD in Österreich erfolgte mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG).

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs. 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (d. h. alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB. gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet).

Die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen und Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (zB. die Fälligkeit anzupassen oder hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor:

Verluste sind zuerst von den Aktionären und somit Anteilsinhabern des in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu tragen (Stufe 1: das harte Kernkapital), dann vom zusätzlichen Kernkapital (Stufe 2: nachrangige Verbindlichkeiten wie Additional Tier 1 Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit Umwandlungs- oder Herabschreibungsklausel), vom Ergänzungskapital (Stufe 3: nachrangige Verbindlichkeiten), weiters von unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten und Forderungen (Stufe 4: nachrangige Darlehen, Schuldverschreibungen, Genussrechte), von Nicht-Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerten (Stufe 5: nicht nachrangige, nicht besicherte und nicht-strukturierte Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Mindestlaufzeit von einem Jahr). Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie z.B. Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte (Stufe 6) am Verlust beteiligt. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die abwicklungsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Eine Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen.

Risiko von Verlusten aufgrund der Reihung von Nicht-Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerten

Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte sind in der Rangfolge gegenüber den Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerten benachteiligt und müssen Verluste früher tragen, was dazu führen kann, dass die Anleger ihre Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zur Gänze verlieren.

Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren (gilt nur bei ordentlichem Rückkauf) und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird.

oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass die nachrangigen Nichtdividendenwerte nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten

EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ein Wertpapier haben, das an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist.

Die Benchmark-VO kann einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwertzinssatz oder einen Referenzwert-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen angepasst oder vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein;
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken oder einem Anstieg des jeweiligen Wertes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Wertes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Fortlaufende Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte oder zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des EURIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung (oder mit einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) vorgenommen werden der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung (oder mit einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt

Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von Indizes oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen und/oder Kapitalzahlungen zusätzlich zum Nominale von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Die maßgeblichen Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) unter diesem Prospekt sind:

- a. Index/Indizes

b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzzinssatz für den variablen Satz (zB. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktziinsänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der nachteiligen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter „Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt variabel verzinsten Nichtdividendenwerten verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebeleffektoren Anwendung finden. Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (zB. im Falle des Erreichens eines Zielkupon) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten („Floater“) der gleichen Laufzeit.

Währungsrisiko bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung

Sofern der durch Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von dem Wert der fremden Währung im Vergleich zum Euro ab. Wird die Währung des Basiswerts gegenüber dem Euro etwa abgewertet, verringert sich die Höhe der Zinszahlungen in Euro entsprechend.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um neue oder bestehende Nichtdividendenwerte, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt bestehen kann. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Nichtdividendenwerte die Liquidität der Nichtdividendenwerte zu gewährleisten oder die Nichtdividendenwerte an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist befugt, den Handel der Nichtdividendenwerte auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die FMA (§ 14 KMG 2019) und durch die Wiener Börse AG (§ 17 Abs. 1 BörseG 2018), wenn die Nichtdividendenwerte den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Nichtdividendenwerte sind – mit Ausnahme fundierter Nichtdividendenwerte gemäß FBSchVG vor dem 8.7.2022 oder gedeckter Nichtdividendenwerte gemäß PfandBG nach dem 8.7.2022 – unbesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital könnten Fremdkapitalgebern Sicherheiten eingeräumt werden. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- oder Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber unbesicherten Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Nichtdividendenwerte zu.

Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nichtdividendenwerten sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorenrecht und das Kuratorenergänzungsgesetz sehen in verschiedenen Fällen, wie zB. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der

Nichtdividendenwerte ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Eine solche Vertretung kann zu Interessenkonflikten mit einzelnen oder allen Gläubigern der Nichtdividendenwerte führen oder kann auf sonstige Weise negative Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben.

Risiken in Zusammenhang mit Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds

Die Emittentin wird Nichtdividendenwerte mit einer bestimmten Verwendung der Nettoemissionserlöse begeben, wie z. B. Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds. Die Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) von und der Marktkonsens darüber, was ein „grünes“, „nachhaltiges“, „soziales“ oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder einen Kredit, der ein solches Projekt finanzieren kann, ausmacht oder als solches klassifiziert werden kann, ist seit mehreren Jahren in ständiger Entwicklung begriffen und wird auch weiterhin fortgesetzt. Darüber hinaus war und ist dieser Bereich Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und regulatorischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Auf EU-Ebene erzielten die Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) und der Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erste Schritte zur Definition des Begriffs „nachhaltig“.

Die Emittentin kann nicht zusichern, dass das jeweilige Framework und die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den Nichtdividendenwerten ganz oder teilweise bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten müssen.

Eine Anlage in solche Nichtdividendenwerte entspricht möglicherweise nicht den Anforderungen eines Anlegers oder künftigen gesetzlichen oder quasi-gesetzlichen Standards für Anlagen in Vermögenswerte mit „grünen“, „nachhaltigen“ oder „sozialen“ Eigenschaften.

Risiko, dass die Verwendung der Erlöse aus den ESG-Projekten, die Umsetzung von ESG-Projekten oder eine Änderung bei der (Neu-)Zuteilung der Erlöse versagen kann

Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Tranche von Nichtdividendenwerten vorsehen, dass ein Betrag in Höhe der Erlöse aus einem Angebot dieser Nichtdividendenwerte speziell für Projekte und Aktivitäten, die klimafreundliche und andere ökologische Zwecke, Nachhaltigkeit oder soziale Zwecke (Environmental, Social and Governance („ESG“)) fördern („ESG-Projekte“), zu verwenden ist.

Das/die jeweilige(n) Projekt(e) oder die Nutzung(en), die Gegenstand der ESG-Projekte sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen, können möglicherweise nicht auf diese Weise oder im Wesentlichen in Übereinstimmung mit einem Zeitplan umgesetzt werden, und dementsprechend werden diese Erlöse möglicherweise nicht vollständig oder teilweise für diese ESG-Projekte ausgezahlt. Solche ESG-Projekte werden möglicherweise nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt nicht oder nicht mit den Ergebnissen oder Resultaten (unabhängig davon, ob sie sich auf die Umwelt beziehen oder nicht) abgeschlossen, die von der Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen wurden. Ferner könnten die Erlöse von der Emittentin ursprünglich falschen Vermögenswerten zugewiesen werden oder die Zuweisung der Erlöse zu bestimmten ESG-Projekten könnte geändert werden, und die ursprünglich als ESG-Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte als solche disqualifiziert werden. Die Laufzeit der ESG-Vermögenswerte könnte weiters nicht mit der Mindestlaufzeit der Nichtdividendenwerte übereinstimmen, so dass die Erlöse neu zugewiesen werden müssten und Ersatzvermögenswerte erforderlich wären. Eine solche Neuzuweisung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG-Vermögenswerte gibt, die dem ESG-Rahmen (wie nachstehend definiert) der Emittentin entsprechen, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Nichtdividendenwerte entspricht, nicht wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, verwendet wird.

Darüber hinaus könnten die Erlöse aus einem Angebot von Nichtdividendenwerten, die ökologische, nachhaltige oder soziale Zwecke verfolgen, begeben werden, nicht nur für ESG-Projekte, sondern auch zur Deckung aller potenziellen Verluste in der Bilanz der Emittentin verwendet werden, unabhängig davon, ob (i) die Nichtdividendenwerte als „ESG“ gekennzeichnet sind und (ii) die Verluste aus ESG-Projekten oder anderen Vermögenswerten der Emittentin stammen.

Ein solches Ereignis oder ein solches Versäumnis der Emittentin (a) stellt (i) kein Ausfallereignis unter den Nichtdividendenwerten, (ii) keine Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Nichtdividendenwerte, (iii) keinen Grund, die Nichtdividendenwerte zu kündigen, und (iv) keine Auswirkung auf die Beständigkeit und Verlustabsorptionsfähigkeit der Nichtdividendenwerte und/oder (b) den Inhabern (i) nicht das Recht geben,

die Nichtdividendenwerte anderweitig vorzeitig zu kündigen, (ii) nicht das Recht geben, Zahlungen unter den Nichtdividendenwerten zu beschleunigen und (iii) keine Ansprüche gegen die Emittentin begründen, dar.

Jedes vorgenannte Ereignis oder jeder vorgenannte Ausfall kann erhebliche nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen. Darüber hinaus können die Inhaber verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in solche Nichtdividendenwerte bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Nichtdividendenwerte aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

Es können Risiken in Bezug auf ESG-Ratings und/oder Meinungen in Verbindung mit dem ESG-Rahmenwerk bestehen.

Die Eignung oder Verlässlichkeit einer Stellungnahme (zB. einer Zweitmeinung) eines Dritten (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin eingeholt wurde oder nicht), die im Zusammenhang mit dem ESG-Rahmen und/oder der Emission von Nichtdividendenwerten und insbesondere mit ESG-Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt wird, bleibt für jeden Zweck ungewiss. Eine solche Stellungnahme befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Marktpreis der Nichtdividendenwerte oder der ESG-Projekte, denen die Emittentin die Erlöse aus den Nichtdividendenwerten späterer Widerruf eines solchen Gutachtens stellt kein Verzugsereignis im Rahmen der Nichtdividendenwerte dar und gibt den Inhabern kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf eines solchen Gutachtens oder eines Gutachtens, in dem der Emittentin bescheinigt wird, dass sie die in diesem Gutachten genannten Punkte ganz oder teilweise nicht einhält, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Nichtdividendenwerte haben und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen.

Unabhängig davon können die ESG-Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist, und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG-Ratingagenturen bewertet werden, unter anderem durch ESG-Ratings. ESG-Ratings können von ESG-Rating-Agenturen unterschiedlich ausfallen, da die zur Bestimmung von ESG-Ratings verwendeten Methoden voneinander abweichen können. ESG-Ratings sind nicht notwendigerweise ein Indikator für die derzeitige oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die Nichtdividendenwerte zu bedienen, und gelten nur für den Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich ausgegeben wurden. Jeder Entzug eines ESG-Ratings kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nichtdividendenwerte haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Angebotsprogramms unterliegen weder die Abgabe von ESG-Ratings noch die Abgabe von Stellungnahmen Dritter zu ESG-Rahmenbedingungen oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich keine allgemein anerkannten Branchenstandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG-Rating oder eine Stellungnahme einer zweiten Partei keine faire und umfassende Zusammenfassung der zugrundeliegenden Fakten liefert oder dass ein solches ESG-Rating oder eine solche Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigt.

Die Notierung oder Zulassung zum Handel von als grüne Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder Sozialanleihen begebenen Pfandbriefen an einem speziellen „grünen“, „ökologischen“, „nachhaltigen“, „sozialen“ und/oder gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob dieser reguliert ist oder nicht) könnte die Erwartungen oder Anforderungen der Anleger nicht erfüllen.

Sollten die Nichtdividendenwerte an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt (unabhängig davon, ob dieser reguliert ist oder nicht) in einem speziellen „grünen“, „ökologischen“, „Nachhaltigkeits“- , „sozialen“ und/oder gleichwertig gekennzeichneten Segment notiert oder zum Handel zugelassen werden, könnte eine solche Notierung oder Zulassung den Erwartungen oder Anforderungen der Anleger ganz oder teilweise nicht entsprechen, gegenwärtige oder künftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzungen oder sonstiger maßgeblicher Regeln oder Anlageportfolio-Mandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG-Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus können die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zum anderen variieren. Es ist möglich, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel in Bezug auf diese Schuldverschreibungen nicht erreicht wird oder, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum

Handel, falls sie erreicht wird, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten wird.

Wenn solche Schuldverschreibungen nicht mehr an einem speziellen „grünen“, „ökologischen“, „Nachhaltigkeits-“, „sozialen“ und/oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind, und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

2. EMITTENTIN

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

2.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1.1 Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

2.1.2 Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2.1.3 Erklärung zu Sachverständigen und Dritten

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

In den Prospekt wurden keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

2.1.4 Erklärung zur Billigung durch die FMA

Dieser Prospekt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 von der FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Billigung durch die FMA stellt keine Befürwortung der Emittentin dar.

2.2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2021 der Emittentin wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Innsbruck, Adamgasse 23, gezeichnet von Mag. Christian Grinschgl, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2020 der Emittentin wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Innsbruck, Adamgasse 23, gezeichnet von Mag. Christian Grinschgl, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Österreichs.

2.2.2. Wechsel des Abschlussprüfers

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

2.3. RISIKOFAKTOREN

2.3.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken, die der Emittentin eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen können, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen

Siehe Abschnitt 1. „RISIKOFAKTOREN“, Punkt „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen“.

2.4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

2.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“. Die Emittentin tritt auch unter den kommerziellen Namen „BTV“ oder „BTV VIER LÄNDER BANK“ auf.

Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 32942w beim Landesgericht Innsbruck eingetragen. Die LEI der Emittentin lautet 5299003ATVTQVPTW4735.

Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin

Die Emittentin wurde am 8. April 1904 von den beiden Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer unter der Firmenbezeichnung „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ gegründet. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 18. August 1904. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

Sitz und Land der Gründung sowie Rechtsordnung und -form der Emittentin

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet. Die Emittentin hat ihren Sitz in Innsbruck, Österreich. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich.

Die Geschäftsanschrift lautet:	Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich.
Die Geschäftsleitung befindet sich an der Adresse:	Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich. Telefon-Nummer: +43 505 333.

Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz der Emittentin sind identisch.

Die Homepage der Emittentin lautet: www.btv.at.

Die Angaben auf der Homepage der Emittentin sind nicht Teil dieses Prospektes, mit Ausnahme der Dokumente, die per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden (siehe unter „VERWEISDOKUMENTATION“).

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Es sind seit der Veröffentlichung der zuletzt verfügbaren Informationen (Konzernabschluss nach IFRS 31.12.2021) für die Emittentin keine Ereignisse in jüngster Zeit eingetreten, die von hohem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind. Dies gilt auch für die Covid-19-Pandemie und den Konflikt in der Ukraine.

Angabe der Ratings, die für die Emittentin in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr

beim Ratingverfahren erstellt wurden.

Es bestehen keine Ratings für die Emittentin, die in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt worden wären.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.

Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschlusses nach IFRS gab es keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin. Der Großteil ihrer Tätigkeiten wird weiterhin durch Kundeneinlagen sowie verbrieft Verbindlichkeiten/Emissionen refinanziert.

Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.

Die Emittentin erwartet sich im laufenden Geschäftsjahr, den Großteil ihrer Tätigkeiten durch Kundeneinlagen sowie verbrieft Verbindlichkeiten/Emissionen zu refinanzieren. Darüber hinaus werden neben dem Eigenkapital auch Einlagen von Kreditinstituten die Geschäftstätigkeit der Emittentin finanzieren.

2.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

2.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern zusammen.

Die Emittentin teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Emittentin bereits seit 1904 aktiv ist. In diesen Märkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.

Die Emittentin ist darüber hinaus in Wien, der deutschsprachigen Schweiz, Süddeutschland und Norditalien (Norditalien: Betreuung von Tirol aus) tätig. In Wien verfügt die Emittentin gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die deutschsprachige Schweiz wird von der Zweigniederlassung in Staad bearbeitet, die im Juli 2004 eröffnet wurde. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Memmingen, München, Garmisch-Partenkirchen, Nürnberg, Stuttgart und Mannheim betreut. Da die Emittentin ihr Filial- und Repräsentanzennetz ständig evaluiert, kann es zu Eröffnungen, Schließungen, Verlegungen etc. bezüglich der Repräsentanzen kommen.

Mit Bescheid der FMA vom 29. Juli 2002 wird der Umfang der Konzession der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs 1 Z 1 BWG	Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 2 BWG	Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 3 BWG	Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 4 BWG	Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 5 BWG	Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 6 BWG	Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
§ 1 Abs 1 Z 7 BWG	Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit <ul style="list-style-type: none"> a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); b) Geldmarktinstrumenten; c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft); d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“); e) Wertpapieren (Effektengeschäft); f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;
§ 1 Abs 1 Z 8 BWG	Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 9 BWG	Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (Wertpapieremissionsgeschäft); eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften Nach dem 8.7.2022: Die Ausgabe von gedeckten Nichtdividendenwerten nach dem Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021 (Wertpapieremissionsgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 10 BWG	Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 11 BWG	Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 15 BWG	Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 16 BWG:	Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 17 BWG	Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

§ 1 Abs 1 Z 18 BWG Die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
- d) Z 8.

Weiters ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gemäß der Legalkonzession des § 1 Abs. 3 BWG zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2018 genannten Tätigkeiten berechtigt. Diese umfassen:

- Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft der FMA die Vornahme von Versicherungsvermittlungstätigkeiten gemäß § 21 Abs. 5 BWG angezeigt. Die Erweiterung dieser Versicherungsvermittlungstätigkeit wurde der FMA mit Schreiben vom 21. September 2009 angezeigt.

2.5.2. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu seiner Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

2.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

2.6.1. Kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BTV-Konzerns nicht abhängig.

Der BTV-Konzern setzt sich aus der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie allen jenen Unternehmen zusammen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland.

Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG, besteht.

Wesentliche Konzernunternehmen und Beteiligungen inklusive Angaben der jeweiligen Beteiligungshöhe der Emittentin per 31.12.2021 in Prozent.

Die Emittentin verfügt als Konzernobergesellschaft über eine Vielzahl direkter und indirekter Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland. Folgende Unternehmen werden von der Emittentin per 31.12.2021 als wesentlich in den Konzernabschluss einbezogen:

Der Konsolidierungskreis umfasst neben der BTV die im Folgenden angeführten Beteiligungen:

Vollkonsolidierte Gesellschaften	Anteil in %	Stimmrechte in %
Teilkonzern BTV Leasing Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
TiMe Holding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
Teilkonzern Silvretta Montafon Holding GmbH, Schruns	100,00 %	100,00 %
Teilkonzern BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
Beteiligungsholding 5000 GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
Wilhelm-Greil-Straße 4 GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
At-equity-konsolidierte Gesellschaften	Anteil in %	Stimmrechte in %
BKS Bank AG, Klagenfurt	18,89 %	18,89 %
Oberbank AG, Linz	16,15 %	16,15 %
Moser Holding Aktiengesellschaft, Innsbruck	24,99 %	24,99 %
Anteilmäßig konsolidierte Gesellschaften	Anteil in %	Stimmrechte in %
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H.	25,00 %	25,00 %
(Quelle: Geschäftsbericht 2021 der Emittentin (S. 170-173), verfügbar auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Berichte“ (Menüpunkte: Über uns / Investor Relations / Berichte / Geschäfts- und Zwischenberichte), derzeit https://btv.at/uploads/2022/04/Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht-2021.pdf)		

Der Vollkonsolidierungskreis hat sich im Vergleich zum 31.12.2020 verändert. Mit Eintragung im Firmenbuch vom 29. März 2021 wurden gemäß Verschmelzungsvertrag vom 13. Jänner 2021 die „Besitzgesellschaft St. Gallenkirch Apartment A & B Joint Venture GmbH“ und die „Besitzgesellschaft St. Gallenkirch Apartment C Joint Venture GmbH“ als übertragende Gesellschaften auf die übernehmende Gesellschaft „Besitzgesellschaft St. Gallenkirch Hotel Joint Venture GmbH“ verschmolzen.

Die BTV Beteiligungsholding GmbH, Innsbruck, wurde gemäß Firmenbucheintragung vom 9. September 2021 down-stream auf die BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck, verschmolzen.

2.6.2. Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und ist von einzelnen Gesellschaften des Konzerns nicht abhängig.

Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG, besteht.

2.7. TRENDINFORMATION

2.7.1. Beschreibung

a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des

letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses;

b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses hat es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin gegeben.

2.7.2. Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Die Auswirkungen des Konfliktes in der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen sowie die Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie sind derzeit nicht abschätzbar. Die Auswirkungen auf die BTV und ihre Kunden sind unsicher und nicht quantifizierbar.

2.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

2.8.1. Gewinnprognose oder -schätzung

Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.

2.8.2. Der Prospekt enthält eine Erklärung, dass die Gewinnprognose oder -schätzung folgende zwei Kriterien erfüllt:

a) Vergleichbarkeit mit den historischen Finanzinformationen,

b) Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin.

Siehe Punkt 2.8.1.

2.9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Name und Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung bei der Emittentin und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

a) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans;

b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-6020 Innsbruck, Stadtforum 1, erreichbar. Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Personen.

Vorstand

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind:

Burtscher Gerhard
Vorsitzender

<p>Vorstand: Peter Gaugg BTV Marketing Trophy Privatstiftung, 6020 Innsbruck</p>
<p>Funktionär: Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien</p>
<p>Aufsichtsrat: BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Oberbank AG, 4020 Linz Silvretta Montafon Holding GmbH, 6780 Schruns</p>

<p>Mario Pabst Vorstandsmitglied</p>
<p>-</p>

<p>Markus Perschl, Dr., MBA Vorstandsmitglied</p>
<p>Geschäftsführer: Geschäftsführer der Stadtforum Tiefgaragenzufahrt GmbH, 6020 Innsbruck</p>

(Status zum Datum des Prospektes)

Aufsichtsrat

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind:

<p>Ulmer Hanno Vorsitzender</p>
<p>Verwaltungsrat: Doppelmayr Holding SE, 6922 Wolfurt Ropetrans AG, CH – 6343 Rotkreuz</p>
<p>Vorstand: AMD Privatstiftung, 6922 Wolfurt MABIL Privatstiftung, 6922 Wolfurt</p>

Prokurist:

Ulmer Invest & Consulting GmbH, 6850 Dornbirn

unbeschränkt haftender Gesellschafter:

Weißenreuteweg 15 Immo KG, 6922 Wolfurt

Kornmarktstraße 2/4 W20 Immo KG, 6922 Wolfurt

Aufsichtsrat:

IMA Schelling Group GmbH, Deutschland

Zimmermann Sonja, Mag.**Stellvertreterin des Vorsitzenden****Vorstand:**

Berndorf Industrieholding AG, 1130 Wien

Berndorf-Privatstiftung, 1130 Wien

COMMITMENT Privatstiftung, 1130 Wien

R2B MEGA Bildungs-Privatstiftung, 1130 Wien

Geschäftsführer:

Berndorf Besteck Handelsgesellschaft m.b.H., 2560 Berndorf

LIVAG GmbH, 1130 Wien

Redler-Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., 1130 Wien

„Romedius“ Management GmbH, 1040 Wien

RV Vermögensverwaltung GmbH, 1130 Wien

ZIMBA GMBH, 1130 Wien

Aufsichtsrat:

B & C Industrieholding GmbH, 1010 Wien

B & C KB Holding GmbH, 1010 Wien

Berndorf Aktiengesellschaft, 2560 Berndorf (NÖ)

Berndorf AutoMotive AG, 1010 Wien

Berndorf Immobilien AG, 2560 Berndorf (NÖ)

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz

Bogner Hannes, Mag.

Aufsichtsrat:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Oberbank AG, 4020 Linz

PALFINGER AG, 5101 Bergheim bei Salzburg

Broschek Pascal, Mag.**Verwaltungsrat:**

Alpinamed AG, CH-9306 Roggwil

Gebro Pharma AG, CH-4410 Liestal

Laboratorios Gebro Pharma, S.A., E-08022 Barcelona

Geschäftsführer:

Gebro Holding GmbH, 6391 Fieberbrunn

Collini Johannes, DI**Geschäftsführer:**

Collini Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., 6845 Hohenems

INM Beteiligungen GmbH, 6800 Feldkirch

Aufsichtsrat:

Collini Holding AG, 6845 Hohenems

Falkner Angelika**Vorstand:**

Familie Schwarz Privatstiftung, 6414 Mieming

Geschäftsführer:

Falkner Beteiligungs-GmbH, 6460 Imst

Fleischhof Oberland GmbH, 6450 Sölden

Geschwister Falkner GmbH, 6450 Sölden

Funktionsträger:

Fleischhof Oberland GmbH & Co. KG, 6460 Imst

Gasselsberger Franz, Konsul KR Dr., MBA

<p>Vorstand:</p> <p>Oberbank AG, 4020 Linz</p> <p>Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz</p> <p>MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen</p>
<p>Funktionär:</p> <p>Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien</p>
<p>Aufsichtsrat:</p> <p>BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt</p> <p>Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing voestalpine AG, 4020 Linz</p>

<p>König Andreas, Dr.</p>
<p>Vorstand:</p> <p>Egon Dietrich Privatstiftung, 6322 Kirchbichl</p> <p>Haldenhof Privatstiftung, 6020 Innsbruck</p>
<p>Aufsichtsrat:</p> <p>Oberbank AG, 4020 Linz</p>

<p>Schuchter Arno</p>
<p>Vorstand:</p> <p>Generali Versicherung AG, 1010 Wien</p>
<p>Aufsichtsrat:</p> <p>BAWAG P.S.K. Versicherung AG, 1220 Wien</p>

<p>Stockbauer Herta, Konsulin Mag. Dr.</p>
<p>Vorstand:</p> <p>BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt</p>
<p>Funktionär:</p> <p>Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien</p>
<p>Aufsichtsrat:</p> <p>Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., 1010 Wien</p> <p>Oberbank AG, 4020 Linz</p> <p>Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien</p> <p>Porsche Bank Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg</p>

Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat (vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert)

Gapp Harald, geb. 26.08.1971
Praxmarer Harald, geb. 12.07.1977
Abenthung Stefan, geb. 12.02.1961 <u>Aufsichtsrat:</u> Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH, 1030 Wien
Fritsche Birgit, geb. 10.12.1972
Lob Bettina, geb. 25.07.1966

(Status zum Datum des Prospektes)

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Es besteht die Möglichkeit, den Staatskommissär und dessen Stellvertreter wieder zu bestellen. Die Staatskommissäre und ihre Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und sein Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund deren die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen, und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
------	-----------------	----------

Herr Hofrat Dr. Michael Manhard	23.05.2017	Staatskommissär
Frau Mag. Ewelina Boula	01.10.2020	Staatskommissär-Stellvertreterin

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

2.9.2. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 2.9.1 genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar angegeben werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass keinerlei potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats, abgesehen von den wie folgt angeführten, bestehen.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich bei jenen Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden, in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BTV-Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit den genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Im Aufsichtsrat der BTV sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der BTV in Wettbewerb stehen. Sich daraus möglicherweise ergebende Interessenkonflikte dürfen aufgrund der die Mitglieder eines Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten keine Nachteile für die BTV nach sich ziehen.

2.10. HAUPTAKTIONÄRE

2.10.1. An der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse

BTV Aktionärsstruktur

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	37,53 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	14,00 %
Oberbank AG, Linz	13,85 %
Generali 3Banken Holding AG, Wien	16,31 %
UniCredit Bank Austria AG, Wien	9,85 %
Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg	2,50 %
BTV Privatstiftung	1,61 %
Doppelmayr Seilbahnen GmbH	1,24 %
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.	0,38 %

Streubesitz	2,73 %
<hr/>	
Gesamt	100,00 %

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin zum Datum des Prospektes)

Größter Einzelaktionär ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria AG.

Die Aktionäre Oberbank AG, BKS Bank AG, Generali 3 Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H. bilden ein Syndikat. Zweck dieses Syndikates ist es, die Eigenständigkeit der genannten Institute zu bewahren. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.

Mit Unterordnungssyndikatsverträgen zwischen der BKS Bank AG auf der einen Seite, und der (i) Doppelmayr Seilbahnen GmbH (FN 70342w) vom 8. Juni 2021, der (ii) Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. (FN 60016i), und der (iii) BTV Privatstiftung (FN 209518s) vom 10.06.2021 haben sich die Doppelmayr Seilbahnen GmbH (FN 70342w), die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. (FN 60016i) und die BTV Privatstiftung (FN 209518s) (gemeinsam die „Untersyndikatspartner“) verpflichtet, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nur nach Stimmrechtsweisung der BKS Bank AG auszuüben. Die BKS Bank AG darf von ihrem Weisungsrecht nur nach Maßgabe eines Beschlusses des Syndikats BTV Gebrauch machen.

Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind nicht erforderlich und wurden daher auch keine getroffen.

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben.

2.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag sowie den Unterordnungssyndikatsverträgen siehe Punkt 2.10.1.

Zur Klage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H siehe Punkt 2.11.4.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

2.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

2.11.1. Historische Finanzinformationen

Dieser Abschnitt enthält alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures) auf Basis eigener Berechnungen der Emittentin. Dies wird aufgrund der besseren Vergleichbarkeit zu den Wettbewerbern zur Verfügung gestellt.

BTV KONZERN IM ÜBERBLICK

Erfolgszahlen in Mio. €	31.03.2022	31.12.2021	31.12.2020
Zinsüberschuss	36,0	137,1	130,9

Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	2,9	-22,5	-47,3
Provisionsüberschuss	14,7	55,2	54,6
Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen	11,3	57,2	30,2
Verwaltungsaufwand	-49,1	-183,1	-187,1
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	39,9	92,5	54,1
Konzernjahres- bzw. Konzernperiodenüberschuss	35,3	81,7	53,0

Bilanzzahlen in Mio. €	31.03.2022	31.12.2021	31.12.2020
Bilanzsumme	13.932	14.265	13.969
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	8.170	8.071	8.026
Primärmittel ¹	9.074	9.394	9.649
davon Spareinlagen	1.359	1.410	1.531
davon eigene Emissionen	1.324	1.364	1.390
Eigenkapital	1.917	1.881	1.787

Eigenmittel nach CRR (BWG Vj.) in Mio. €	31.03.2022	31.12.2021	31.12.2020
Gesamtrisikobetrag	8.306	8.214	7.866
Anrechenbare Eigenmittel	1.322	1.352	1.317
davon hartes Kernkapital (CET1)	1.094	1.119	1.086
davon gesamtes Kernkapital (CET1 und AT1)	1.094	1.119	1.086
Harte Kernkapitalquote	13,2 %	13,6 %	13,8 %
Kernkapitalquote	13,2 %	13,6 %	13,8 %
Gesamtkapitalquote (Eigenmittelquote)	15,9 %	16,5 %	16,7 %

Unternehmenskennzahlen	31.03.2022	31.12.2021	31.12.2020
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite) ²	8,5 %	5,0 %	3,1 %
Return on Equity nach Steuern ³	7,5 %	4,5 %	3,0 %
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ⁴	56,1 %	61,7 %	64,8 %
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis) ⁵	-8,1 %	16,4 %	36,2 %

Ressourcen	31.03.2022	31.12.2021	31.12.2020
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand inkl. Arbeiter	1.451	1.262	1.414
Anzahl der Geschäftsstellen	35	35	35

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse gemäß IFRS der Emittentin für 2021 und 2020, ungeprüfter Zwischenbericht zum 31.03.2022)

¹ Die Primärmittel setzen sich aus den Kundeneinlagen inkl. eigener Emissionen zusammen. Formel: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + Sonstige Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten + Sonstige Finanzverbindlichkeiten Fair-Value-Option in Mio. €

31.03.2022: 7.750 + 846 + 479 = 9.074

31.12.2021: 8.030 + 858 + 506 = 9.394

31.12.2020: 8.260 + 856 + 533 = 9.649

² Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Jahresüberschuss vor

Steuern / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. € 31.03.2022: 40 / ((1.881 + 1.917) / 2) / 0,25 = 8,5 %

31.12.2021: 92 / ((1.787 + 1.881) / 2) / 1 = 5,0 %

31.12.2020: 54 / ((1.749 + 1.787) / 2) / 1 = 3,1 %

³ Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Konzernjahresüberschuss / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €

31.03.2022: 35 / ((1.881 + 1.917) / 2) / 0,25 = 7,5 %

31.12.2021: 82 / ((1.787 + 1.881) / 2) / 1 = 4,5 %

31.12.2020: 53 / ((1.749 + 1.787) / 2) / 1 = 3,0 %

⁴ Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Formel: Verwaltungsaufwand / (Zinsüberschuss + Provisionsüberschuss + Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen + Handelsergebnis + sonstiger betrieblicher Erfolg) in Mio. €

31.03.2022: 49 / (36 + 15 + 11 - 1 + 27) = 56,1 %

31.12.2021: 183 / (137 + 55 + 57 + 3 + 45) = 61,7 %

31.12.2020: 187 / (131 + 55 + 30 + 1 + 72) = 64,8 %

⁵ Die Risk-Earnings-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird, um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis. Formel: -Risikovorsorgen im Kreditgeschäft / Zinsüberschuss in Mio. €

31.03.2022: -3 / 36 = -8,1 %

31.12.2021: 22 / 137 = 16,4 %

31.12.2020: 47 / 131 = 36,2 %

Vor allem aufgrund der volatil schwankenden Risikovorsorgen kann die Kennzahl im Zeitverlauf deutlich variieren.

Im **Geschäftsbericht 2021** der Emittentin unter <https://btv.at/uploads/2022/04/Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht-2021.pdf>

sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden:

BTV Konzern - Eigenkapitalveränderungsrechnung 2021 auf der Seite 166;

BTV Konzern - Kapitalflussrechnung 2021 auf der Seite 168.

Im **Geschäftsbericht 2020** der Emittentin unter https://www.btv.at/uploads/2021/11/BTV_GB_2020_FINAL2-1.pdf

sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden:

BTV Konzern - Eigenkapitalveränderungsrechnung 2020 auf der Seite 52;

BTV Konzern - Kapitalflussrechnung 2020 auf der Seite 53.

Geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die geprüften Konzernabschlüsse nach IRFS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 (jeweils Bestandteil des Geschäftsberichts 2021 und des Geschäftsberichts 2020) wurden durch Verweis in den Prospekt inkorporiert (siehe unter „VERWEISDOKUMENTATION“).

Änderung des Bilanzstichtages

Die Emittentin hat ihren Bilanzstichtag in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht geändert.

Rechnungslegungsstandards

Die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 wurden nach International Financial Reporting Standards (IFRS) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 i.d.g.F. und den nach § 59a BWG i.d.g.F. anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt.

Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Die Emittentin hat ihre Konzernabschlüsse nach IFRS 2021 und 2020 in der Form dargestellt und erstellt, die mit dem Rechnungslegungsrahmen im Konzernabschluss für das kommende Geschäftsjahr konsistent ist.

Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten: a) die Bilanz; b) die Gewinn- und Verlustrechnung; c) die Kapitalflussrechnung; d) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen

Trifft nicht zu.

Konsolidierte Abschlüsse

Die Emittentin erstellt sowohl Einzelabschlüsse als auch konsolidierte Abschlüsse.

Die konsolidierten Abschlüsse – Konzernabschlüsse – der Emittentin für die letzten zwei Geschäftsjahre wurden per Verweise in den Prospekt aufgenommen (siehe unter „VERWEISDOKUMENTATION“).

Alter der Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2021 erstellt. Sie erfüllen somit die Voraussetzung der Prospekt-Verordnung nicht länger als 18 Monaten ab dem Datum des Prospektes zurückzuliegen.

2.11.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Zwischenberichte der Emittentin

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses nach IFRS zum 31.12.2021 hat die Emittentin am 27.05.2022 einen ungeprüften Zwischenbericht zum 31.03.2022 veröffentlicht.

Der Zwischenbericht zum 31.03.2022 wurde keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen.

2.11.3 Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.

Die historischen Finanzinformationen der Geschäftsjahre 2021 und 2020 wurden unabhängig geprüft. Die Bestätigungsvermerke wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt und diese enthalten weder Vorbehalte noch Einschränkungen.

Die Bestätigungsvermerke sind im Konzernabschluss nach IFRS 2021 auf den Seiten 330ff und im Konzernabschluss nach IFRS 2020 auf den Seiten 202ff ersichtlich.

2.11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens 12 Monaten stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin

und/oder Gruppe ausgewirkt oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019

Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben als direkte und indirekte Minderheitsaktionäre einen Antrag auf Sonderprüfung hinsichtlich der Emittentin und der BKS, an der die Emittentin einen Anteil von 18,89% am Gesamtkapital hält, gestellt. Die Anträge fordern eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit aller Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1993 und der Kapitalerhöhungen der BKS seit 1994. Die Sonderprüfung soll klären, ob aufgrund der wechselseitigen Beteiligungen der Emittentin, BKS und Oberbank, die gegenseitige Beteiligung an den jeweiligen Kapitalerhöhungen in der Vergangenheit zulässig war und dem Erfordernis der Kapitalaufbringung entsprach.

In der Hauptversammlung der Emittentin am 16. Mai 2019 wurde der Antrag auf eine Sonderprüfung von einer Mehrheit der Aktionäre abgelehnt. Am 17. Juni 2019 wurde der Emittentin eine Klage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 195 ff AktG zugestellt. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung. Hinsichtlich des gerichtlichen Antrags auf Sonderprüfung hat das Oberlandesgerichts Innsbruck mit Entscheidung vom 22.04.2020 als Rechtsmittelgericht die abweisende Entscheidung des Landes- als Handelsgericht Innsbruck vom 20.01.2020 vollumfänglich bestätigt. Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluss vom 25.11.2020 den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin zurückgewiesen, sodass die Abweisung dieses Antrags rechtskräftig ist.

Zur Untermauerung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. unter der, der Emittentin am 17. Juni 2019 zugestellten Anfechtungsklage behauptet, dass das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Der Grund liege zusammengefasst darin, dass die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der Generali 3Banken Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Syndikatsparteien aus den Aktien an der Emittentin bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Syndikatsmitgliedern gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Die Klärung dieser Vorfrage ist derzeit unter anderem Gegenstand des auf Antrag der klagenden Parteien vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG eingeleiteten Verfahrens.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der BKS vom 08. Mai 2019 sowie der ordentlichen Hauptversammlung der BKS vom 29. Mai 2020

UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben beim Landesgericht Klagenfurt am 18. Juni 2019 gegen die BKS einen Antrag auf Bestellung eines gerichtlichen Sonderprüfers gemäß § 130 Abs 2 AktG eingebracht. In diesem Verfahren begehren die Antragsteller eine Sonderprüfung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin zwischen 1994 und 2018. Der Antrag der Minderheitsaktionäre wurde vom Landesgericht Klagenfurt in erster Instanz und vom Oberlandesgericht Graz in zweiter Instanz abgewiesen. Die Antragsteller haben gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Graz Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof erhoben. Der OGH hat den Revisionsrekurs der Antragsteller mit Entscheidung vom 30. November 2020 zurückgewiesen. Die Entscheidung des OLG Graz, wonach der Antrag auf gerichtliche Sonderprüfung abgewiesen wird, ist somit rechtskräftig.

Dieselben Minderheitsaktionäre der Emittentin haben am 6. Juni 2019 eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der Hauptversammlung der BKS vom 8. Mai 2019 unter anderem wegen der Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung eingebracht. Das Anfechtungsverfahren wurde nach der Klagerücknahme seitens der UniCredit Bank Austria AG am 20.05.2021 beendet.

Am 26. Juni 2020 wurde von denselben Minderheitsaktionären eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 gemäß §§

195ff AktG beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung etlicher von den klagenden Parteien begehrten Sonderprüfungen. Das Anfechtungsverfahren wurde zur Klärung einer übernahmerechtlichen Vorfrage unterbrochen. Die Klärung dieser Vorfrage ist derzeit unter anderem Gegenstand des auf Antrag der klagenden Parteien vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG eingeleiteten Verfahrens.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 14. Mai 2019, der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 4. Februar 2020 sowie der ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 20. Mai 2020

Weiters haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. als direkte und indirekte Minderheitsaktionäre der Oberbank am 6. Juni 2019 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2019, am 9. März 2020 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Februar 2020 sowie am 7. Juli 2020 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020, jeweils gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Mit der Klage vom 6. Juni 2019 werden die Beschlüsse wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß § 195 AktG sowie wegen Verstoßes gegen § 87 Abs. 4 AktG angefochten. Mit der Klage vom 9. März 2020 werden die ablehnende Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung, die ablehnende Beschlussfassung über den Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren und die Beschlussfassung über die Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats von bisher 11 auf 10 Mitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, angefochten. Mit der Klage vom 7. Juli 2020 werden die ablehnenden Beschlussfassungen über die Durchführung etlicher durch die klagenden Parteien beantragten Sonderprüfungen sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, bestimmter Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Nichtentlastung eines Mitglieds des Aufsichtsrates angefochten.

Verfahren gegen die Emittentin vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG

Am 2. März 2020 wurde auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Emittentin durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen.

Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin, Oberbank, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BKS, BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) sowie Generali 3Banken Holding AG eine Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs. 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der Generali 3Banken Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018.

Verfahren gegen die Oberbank und die BKS vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG

Ebenso am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines *Nachprüfungsverfahrens* gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank und die BKS auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. beschlossen und am 6. März 2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Angesichts der Verflechtungen zwischen den Mitgliedern der 3 Banken Gruppe kann sich eine Verletzung der Angebotspflicht einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Sollte eine Verletzung der *Angebotspflicht* festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Rechtsträger aus den Aktien an der Emittentin bzw. die Stimmrechte der Emittentin an den Aktien der beiden anderen Banken bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf

den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Rechtsträgern bzw. der Emittentin gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Ein Ruhen der Stimmrechte hätte die Folge, dass die zuvor genannten Rechtsträger bei Beschlüssen während einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht berechtigt wären mitzustimmen. Ruhen die Stimmrechte der Emittentin an den beiden anderen Banken, wäre die Emittentin nicht berechtigt, bei Beschlüssen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der anderen beiden Banken mitzustimmen. Unter einem Pflichtangebot hinsichtlich der Aktien einer der beiden anderen Banken wäre die Emittentin verpflichtet, zusammen mit den anderen Aktionären, die eine Angebotspflicht verletzt haben, ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien sämtlicher anderen Aktionäre zu stellen.

Die von UniCredit Bank Austria AG und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vorgebrachten Argumente sind nach Ansicht der Emittentin nicht erfolgversprechend. Die wechselseitigen Beteiligungen der Mitglieder der 3 Banken Gruppe bestehen seit über 35 Jahren und wurden aufsichtsrechtlich nie beanstandet.

Die drei gegen die 3 Banken eingeleiteten Verfahren wurden von der Übernahmekommission zur gemeinsamen Verhandlung verbunden und hat diese dem von ihr im Zeitraum von 28.09.2020 bis 01.10.2020 abgeführten Beweisverfahren eine Rechtsansicht zu Grunde gelegt, welche von keinem Vorliegen einer Angebotspflicht ausgeht. Die Entscheidung der Übernahmekommission ergeht schriftlich und wird noch im Laufe des 2. Quartals 2022 erwartet.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 10. Juni 2020

Von den Aktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde am 13. Juli 2020 weiters eine Klage auf Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2020 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Innsbruck zugestellt.

Begehrt wird die Anfechtung, hilfsweise die Feststellung der Nichtigkeit (i) der Beschlussfassung über die Entlastung von Gerhard Burtscher, Mario Pabst und Michael Perger als Mitglieder des Vorstandes, (ii) der Beschlussfassung auf Entlastung von Dr. Franz Gasselsberger und Dr. Herta Stockbauer sowie auf Nichtentlastung von Mag. Gregor Hofstätter-Pobst, (iii) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., (iv) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur Gründung der Generali 3Banken Holding AG, (v) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur Kapitalerhöhung der BKS Bank AG 2018, (vi) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur Kapitalerhöhung der Emittentin 2018, (vii) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., (viii) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an Oberbank AG, BKS Bank AG und Generali 3Banken Holding AG und (ix) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an Aktionäre bzw. „befreundete Investoren“.

Das Verfahren ist derzeit bis zur rechtskräftigen Beurteilung einer übernahmerechtlichen Vorfrage (welche Gegenstand des auf Antrag der klagenden Parteien vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG eingeleiteten Verfahrens ist) unterbrochen, eine erstinstanzliche Entscheidung liegt noch nicht vor.

Feststellungs- und Unterlassungsklage

Am 25.06.2021 haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. gegen die BTV eine Klage auf Unterlassung und Feststellung vor dem Landesgericht Innsbruck eingebracht, deren Ziel es zusammengefasst ist, auf Basis von im Gesetz nicht vorgesehenen Voraussetzungen und von den Gerichten bereits verworfenen Rechtsansichten bestimmte bisherige Kapitalerhöhungen der BTV für nichtig zu erklären und die rechtliche Zulässigkeit künftiger Kapitalerhöhungen von der Entsprechung dieser abhängig zu machen. Das Landesgericht Innsbruck hat in der am 21.10.2021 stattgefundenen vorbereitenden Tagsatzung das Verfahren erster Instanz wegen Spruchreife bereits geschlossen. Mit Urteil vom 12.12.2021 hat das Landesgericht Innsbruck die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die UniCredit hat gegen dieses Urteil fristgerecht am

24.01.2022 Berufung erhoben. Mit Urteil vom 02.06.2022 hat das Oberlandesgericht Innsbruck der Berufung keine Folge gegeben – die ordentliche Revision wurde zugelassen und ist bis 07.07.2022 einzubringen.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 11. Mai 2022

Am 9. Juni 2022 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Innsbruck eingebracht. Angefochten werden die Wahl von Mag. Hannes Bogner in den Aufsichtsrat der Emittentin auf eine Bestelldauer bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2023 sowie die Ablehnung des (durch die klagenden Parteien eingebrachten) Beschlussantrags auf Wahl von Mag. Hannes Bogner in den Aufsichtsrat der Emittentin auf die gesetzlich zulässige Höchstdauer verbunden mit dem Antrag auf positive Beschlussfeststellung hinsichtlich dieses Beschlussantrags. Folgend der Erstattung der Klagebeantwortung durch die Emittentin ist die Anberaumung der vorbereitenden Tagsatzung abzuwarten.

UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben im Jahr 2021 gleichgelagerte Klagen gegen die BKS Bank AG und die Oberbank AG eingebracht, im Verfahren gegen die BKS Bank AG wurde zwischen den Parteien einfaches Ruhen vereinbart, im Verfahren gegen die Oberbank AG wurde noch keine Tagsatzung anberaumt.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die oben beschriebenen Verfahren auf Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse, möglicher weiterer Anträge auf Bestellung eines Sonderprüfers, das Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Mitglieder der 3 Banken Gruppe oder die Feststellungs- und Unterlassungsklagen erfolgreich angestrengt werden und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Gruppe haben könnten.

Sonstige Verfahren

Gegen die Emittentin gab es keine weiteren staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

2.11.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe seit dem letzten Stichtag

Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschlusses nach IFRS gab es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.

Die Pandemie Covid-19 sowie der Konflikt in der Ukraine haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Refinanzierung der Emittentin. Der Großteil ihrer Tätigkeiten wird weiterhin durch Kundeneinlagen sowie verbrieftete Verbindlichkeiten/Emissionen refinanziert.

2.12. WEITERE ANGABEN

2.12.1. Aktienkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,- und ist eingeteilt in 34.031.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.

Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt.

2.12.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

Zum Register und zur Eintragungsnummer siehe oben Punkt 2.4.1. unter „Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).“

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art. Die Begebung von nachrangigem Kapital ist zulässig. Die BTV ist weiters berechtigt, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung zu erbringen. Zu diesem Zweck ist die BTV berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist im § 2 der Satzung zu finden.

2.13. WESENTLICHE VERTRÄGE

2.13.1. Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und von wesentlicher Bedeutung auf die ausgegebenen Wertpapiere sind

Trifft nicht zu.

2.14. VERFÜGBARE DOKUMENTE

2.14.1. Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente eingesehen werden können:

a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten der Emittentin; und

b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.

Während der Gültigkeitsdauer des Prospektes (12 Monate nach seiner Billigung) kann die Satzung der Emittentin auf der Homepage der Emittentin unter

<https://www.btv.at/uploads/2021/11/BTV-Satzung-2021.pdf> abgerufen werden.

2.15. VERWEISDOKUMENTATION

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert und sind auf der Homepage der Emittentin unter

„<https://www.btv.at>“ zu finden (siehe die Direktlinks unten):

- **Ungeprüfter Zwischenbericht der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2022**

Den ungeprüften Zwischenbericht zum 31.03.2022 finden Sie auf der Homepage unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Berichte“ (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Berichte -> Geschäfts- und Zwischenberichte), derzeit unter

https://btv.at/uploads/2022/05/Zwischenbericht_2022_03-FINAL.pdf

- **Konzernabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2021**

Im Geschäftsbericht 2021 der Emittentin die Seiten 160 – 329 sowie die Seiten 330 – 336 (Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021) (abrufbar auf der Homepage unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Berichte“ (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Berichte -> Geschäfts- und Zwischenberichte), derzeit unter

<https://btv.at/uploads/2022/04/Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht-2021.pdf>

Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2021 der Emittentin.

- **Konzernabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2020**

Im Geschäftsbericht 2020 der Emittentin die Seiten 47 – 201 sowie die Seiten 202 – 207 (Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020) (abrufbar auf der Homepage unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Berichte“ (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Berichte -> Geschäfts- und Zwischenberichte), derzeit unter

https://www.btv.at/uploads/2021/11/BTV_GB_2020_FINAL2-1.pdf

Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2020 der Emittentin.

- **Endgültige Bedingungen**

AT0000A2WC03 BTV Kapitalmarktfloater 2022-2029/2

AT0000A2X9K5 BTV Stufenzins Obligation 2022-2027/3

<https://btv.at/ueber-uns/investor-relations/emissionen/>

Wichtige Hinweise:

Teile der oben angeführten Dokumente, welche in diesen Prospekt per Verweis nicht aufgenommen wurden, aber in den oben angeführten Dokumenten enthalten sind, sind für Anleger nicht relevant.

Die Verweisdokumente können auf Verlangen in einer Papierversion oder auf einem dauerhaften Datenträger Anlegern kostenlos während üblicher Geschäftszeiten der Emittentin zur Verfügung gestellt werden.

3. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

3.1.1. Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Republik Österreich, verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die Angaben zu den Nichtdividendenwerten ihres Wissens nach richtig sind und sie keine Auslassungen enthalten, die die Aussage verzerren könnten.

3.1.3. Erklärung zu Sachverständigen

Siehe Punkt 2.1.3. oben.

3.1.4. Bestätigung, falls Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Anhang in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und, dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden in den Endgültigen Bedingungen die Quelle(n) der Informationen angegeben.

3.1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Dieser Prospekt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm mit KMG 2019 von der FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt.

Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Billigung des Prospektes von der FMA darf nicht als Bestätigung der Qualität der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte erachtet werden.

Anleger werden hingewiesen, vor ihrer Investitionsentscheidung eine eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte vorzunehmen.

3.2. RISIKOFAKTOREN

3.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Siehe Abschnitt 1. „RISIKOFAKTOREN“, Punkt „1.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

3.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der

Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen – einschließlich deren Interessenskonflikte – werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dargestellt.

3.3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Erlöse der Emissionen der nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen primär zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. Bei Emissionen aller sonstigen Arten von Nichtdividendenwerten dienen die Erlöse zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin oder können für spezifische Zwecke verwendet werden. Die Endgültigen Bedingungen werden die Verwendung des Emissionserlöses festlegen.

Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds:

Die Emittentin wird weitere Einzelheiten in Bezug auf ihre geplanten Green Bond-, Sustainable Bond- oder Social Bond-Emissionen in ihrem Green Bond Framework, Sustainable Bond Framework oder Social Bond Framework bekannt geben, die (i) auf der Website „www .btv.at“ veröffentlicht werden, sobald die Frameworks finalisiert sind und (ii) in den Endgültigen Bedingungen unter „Verwendung des Nettoemissionserlöses“. Das Green Bond Framework, das Sustainable Bond Framework oder das Social Bond Framework kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Vor der Emission von Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds beabsichtigt die Emittentin, einen anerkannten Anbieter einer Zweitmeinung zu beauftragen, bei dem es sich um einen Anbieter von Umwelt-, Sozial- und Governance-Research und -Analyse (ESG) handelt. Der Anbieter der Zweitmeinung wird die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Frameworks der Emittentin für Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds und die beabsichtigte Verwendung der Erlöse im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den relevanten Branchenstandards bewerten. Auf dieser Grundlage prüft der Zweitgutachter typischerweise das Green Bond Framework, Sustainable Bond Framework oder Social Bond Framework der Emittentin und gibt seine Stellungnahme dazu ab. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass solche Stellungnahmen oder Bescheinigungen nicht Bestandteil dieses Prospekts sind und auch nicht als solcher angesehen werden können. Eine solche Stellungnahme oder Bescheinigung ist weder eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person, solche Nichtdividendenwerte zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch sollte sie als solche angesehen werden. Jede derartige Stellungnahme oder Bescheinigung ist nur zu dem Datum aktuell, an dem die Stellungnahme ursprünglich abgegeben wurde. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Bescheinigung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Bescheinigung für den Zweck einer Anlage in diese Nichtdividendenwerte selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Stellungnahmen und Bescheinigungen keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Regelungen oder Kontrollen.

3.4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

3.4.1. Gattung der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Emittentin. Dazu zählen:

- A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Zinsterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

- B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons

aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein.

- C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein. Dazu zählen:

1. Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
2. Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen.

Als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, können jeweils herangezogen werden:

Index/Indizes

Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen.

- D: Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben. Die Nichtdividendenwerte sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

3.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Vor dem 8.7.2022:

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);

Nach dem 8.7.2022:

Die Ausgabe von gedeckten Nichtdividendenwerten nach dem Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021 (Wertpapieremissionsgeschäft)

- b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- c) CRR; und
- d) FBSchVG.

Hinweis: Die fundierten Schuldverschreibungen können von der Emittentin lediglich bis zum 7.7.2022 unter diesem Basisprospekt begeben werden. Das FBSchVG tritt am 8.7.2022

außer Kraft und wird durch das neue PfandBG ersetzt.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

3.4.3. Angaben zur Form, Verbriefung, Stückelung und Verwaltung der Wertpapiere

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung kann in einer physischen oder digitalen Sammelurkunde erfolgen. Die Endgültigen Bedingungen werden weiters spezifizieren, ob die Verbriefung durch eine unveränderbare oder eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vorgesehen ist. Im Falle der Verwahrung durch die OeKB CSD gelten die jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB CSD in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunde trägt die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunde trägt zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist.

Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- physische Sammelurkunde
- digitale Sammelurkunde

- Sammelurkunde veränderbar
- Sammelurkunde nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]
- [Anzahl] Stück

Üblicherweise wird das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor), Stadtforum 1, 6020 Innsbruck;
- b) der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank;

- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU;
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. („Euroclear“) als Betreiber des Euroclear Systems, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien; und/oder
- e) Clearstream Banking, S.A., 42 av. J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg („Clearstream“).

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird angegeben, wo die Sammelurkunde für eine bestimmte Emission verwahrt wird.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen über, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear bzw. Clearstream) kann im Wege der OeKB CSD veranlasst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können folgende Übertragungsmöglichkeiten vorsehen:

- via Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck;
- via OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, als Wertpapiersammelbank;
- via Euroclear;
- via Clearstream;
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einen anderen Verwahrer innerhalb der EU.

3.4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Prospekt begebenen Nichtdividendenwerte beträgt EUR 450.000.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000). Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten.

Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

3.4.5. Wahrung der Wertpapieremission

Die Nichtdividendenwerte konnen in Euro (EUR) begeben werden. Im Formular fur die endgultigen Bedingungen kann auch eine andere Wahrung festgelegt werden.

In den Endgultigen Bedingungen konnen weiters unterschiedliche Wahrungen fur die Berechnung des Zeichnungs- und/oder Zinsbetrages oder des Ruckzahlungs- /Tilgungsbetrages vorgesehen sein („Multi-Currency“ Emissionen).

3.4.6. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Falle einer Insolvenz; Auswirkungen im Falle der Abwicklung nach Magabe der Richtlinie 2014/59/EU.

Der Rang einer Emission der Emittentin wird in den Endgultigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm (i) fundierte (vor dem 8.7.2022) und gedeckte Nichtdividendenwerte (nach dem 8.7.2022), (ii) Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte, (iii) Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte und (iv) nachrangige Nichtdividendenwerte begeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte

Fundierte Nichtdividendenwerte sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom ubrigen Vermogen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gema dem FBSchVG besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs. 5 FBSchVG) konnen zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Glaubiger fur den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mundelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafur in einem offentlichen Buch eingetragen ist und dies von der Satzung der Emittentin gedeckt ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inlandische Korperschaft des offentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europaischen Wirtschaftsraumes als osterreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder ortliche Gebietskorperschaften, fur welche die zustandigen Behorden ein Risikogewicht von hochstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Korperschaften die Gewahrleistung ubernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Korperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Korperschaften die Gewahrleistung ubernimmt; und
- e) Sicherungsgeschafte (Derivativertrage), die zur Verminderung der Gefahr kunftiger Zins-, Wahrungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhaltnis der Vermogenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Gema § 1 Abs. 9 FBSchVG kann die Emittentin zwei getrennte Deckungsstocke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock (vgl lit b) oben), und den offentlichen Deckungsstock, welcher hauptsachlich aus Forderungen gegenuber oder besichert von offentlichen Schuldner(n) (vgl. lit c) und d) oben) besteht. In den Endgultigen Bedingungen wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin begrunden unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwartigen und zukunftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

Gedekte Nichtdividendenwerte

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gedeckten Nichtdividendenwerte und gegenwärtigen Fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Nichtdividendenwerte sind gemäß dem Bundesgesetz über Pfandbriefe vom 10. Dezember 2021, BGBl I Nr. 199/2021 („PfandBG“) durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.

Gemäß § 11 Abs. 2 PfandBG kann die Emittentin zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern besteht. In den Endgültigen Bedingungen wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Hypothekarischer Deckungsstock: Gemäß dem PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 6 PfandBG werden die Nichtdividendenwerte durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 11 Abs. 2 Z 1 PfandBG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG anführen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

Öffentlicher Deckungsstock: Gemäß dem PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 6 PfandBG werden die Nichtdividendenwerte durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 PfandBG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG anführen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

Insolvenzfall: Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der Gedeckten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem PfandBG und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der Gedeckten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Die Ansprüche der Gläubiger Gedeckter Nichtdividendenwerte bilden im Insolvenzverfahren eine Sondermasse. Die Sondermasse wird von einem besonderen Verwalter (der „Besondere Verwalter“) verwaltet, welcher vom Insolvenzgericht nach Anhörung der FMA bestellt wird. Gedeckte Nichtdividendenwerte, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.

Gedekte Nichtdividendenwerte der Emittentin sind nach dem PfandBG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Die FMA hat als zuständige Behörde unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Emission gedeckter Nichtdividendenwerte sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen. Die FMA hat ua die Befugnisse, die Bewilligung

für Programme gedeckter Nichtdividendenwerte gemäß § 30 PfandBG zu erteilen oder zu verweigern und die Übermittlung der Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG von der Emittentin zu verlangen. Die FMA nimmt im Rahmen des Prospektbilligungsverfahrens keine Prüfung darüber vor, ob eine Bewilligung für Programme gedeckter Nichtdividendenwerte gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte

Die Nichtdividendenwerte begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte

Die Nichtdividendenwerte („Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte“) begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) innerhalb der nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin (x) gleichrangig mit den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte sind, und (y) nachrangig zu den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht unter Buchstabe (x) beschrieben wurden, sind, sowie (ii) vorrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind; ausgenommen es gibt zwingend anwendbare andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Rechte der Gläubiger. Die Nicht-Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerte haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Nachrangige Nichtdividendenwerte

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Der Rang einer Emission wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

3.4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf allfällige Zinszahlungen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen, welche nicht verzinst sind), Tilgung / Rückzahlung eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Verzugszinsen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 3.4.3.

3.4.8. Verzinsung

Nominaler Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze); oder
- unverzinslich („Nullkupon“); oder
- mit variabler Verzinsung; oder
- mit fixer und variabler Verzinsung.

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Bestimmungen zur Zinsschuld

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d.h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt. Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt- Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Die Verzinsung endet mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag. Der Verzinsungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Bei Fixzinssätzen werden die Nichtdividendenwerte mit einem festen Prozentsatz p.a. vom Nominale oder einem bestimmten Betrag in Euro oder einer anderen Währung je Stück verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt werden können.

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

Bei einer variablen Verzinsung werden die Nichtdividendenwerte pro Zinsperiode zu einem sich ändernden Zinssatz verzinst, der vom gewählten Basiswert abhängt (siehe unter „Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird“). Zur Kombination von einer fixen und variablen Verzinsung siehe unter „Angabe der Art des Basiswerts“.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamt-Zinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch; oder

- aperiodisch; oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- jährliche; oder
- halbjährliche; oder
- vierteljährliche; oder
- monatliche Zinszahlungen.

Zins(fälligkeits)termine

Die Zinstermine werden für die jeweilige Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und diese Kalendertage geben an, wann eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

In der Regel erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) in den Endgültigen Bedingungen anzuführen sind. Die Inhaber der Nichtdividendenwerte haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Varianten stehen zur Auswahl: Following Business Day Convention, Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention.

Zinstagekonvention

Die Zinstagekonvention dient der Berechnung des zu den Zinsterminen jeweils fälligen Zinsbetrages, der der Zinsperiode entspricht. Die maßgebliche Berechnungsmethode wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei mehrere Varianten zur Auswahl stehen, die sich durch die Zählweise der relevanten Zinstage (zB tatsächliche Tage, Jahr mit 360 oder 365/366 Tagen, 12 Monate mit je 30 Tagen) unterscheiden. Die gewählte Methode wird auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt angewandt.

Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Ansprüche auf Zinszahlungen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit. Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren.

Angabe der Art des Basiswerts

Variable Verzinsung

Folgende Basiswerte, einschließlich Körben von Basiswerten, können für die Berechnung der Zinsen herangezogen werden:

- Index, Indices
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen.

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt, die in das Register der ESMA eingetragen sind.

Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA www.esma.europa.eu (unter „Rules, Databases & Library“ / „Registers and Data“ / „Benchmarks Administrators“) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt.

Fixe und variable Verzinsung

Die Nichtdividendenwerte werden für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz p.a. vom Nominale oder einem bestimmten Betrag in Euro oder einer anderen Währung je Stück verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können. Die anderen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe gleich oben unter „Variable Verzinsung“ in diesem Punkt.

Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze sind Benchmark Zinssätze, die nach der Benchmark-VO zugelassen sind. Veröffentlicht werden die EURIBOR-Sätze werktätlich um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Homepage des EMMI (European Money Markets Institute) mit einer Verspätung von 24 Stunden. Das EMMI fungiert als Administrator für die als kritische Benchmark eingestufteten EURIBOR-Sätze. EURIBOR ist ein täglicher Referenzzinssatz, zu dem Kapitalmarktmittel in Euro von Kreditinstituten in den EU- und EFTA-Ländern auf dem unbesicherten Geldmarkt beschafft werden können.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap). Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3- Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktätlich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

EUR-Swap-Satz stellt den laufzeitabhängigen Fixzinssatz dar, der bei einem Zinstauschgeschäft (Zinsswap) für die Berechnung der vom (Fixzins)Zahler zu zahlenden Beträge herangezogen wird.

Constant Maturity Swap Satz bezeichnet einen Zinsswapsatz, der sich auf die jeweilige Laufzeit bezieht („CMS“).

Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Multiplikator“) oder
- einen Auf- oder Abschlag (in Prozentpunkten p.a. oder Basispunkten berechnet) auf/vom Referenzzinssatz oder

- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- A: Index/Indizes – Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indizes abhängt. Sie können zusätzlich zur Mindestverzinsung (Floor), u. a. mit Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

- Bei **einem Indexwert** als Basiswert (in den Endgültigen Bedingungen als „Zinsformel 1“ bezeichnet):

Bei *absolutem Indexwert*:

Bei Produkten mit absolutem Indexwert wird der Index durch eine vorab definierte Zahl d zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ dividiert. Sei I_t der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t . Es sei d der Divisor des Index, durch welchen der Index zum Zeitpunkt t dividiert wird. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Die jährlichen Zinssätze z_t berechnen sich folgend:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinssätze folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

Variante 2:

Sei I_t der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$. Man bezeichnet I_{t_0} den Startwert des Index. Sei weiters z_0 der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz. Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgend:

a)

$$\text{wenn } I_t \geq I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}:$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b)

$$\text{wenn } I_t > I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}:$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

Bei relativem Indexwert:

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index I_t zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt t mit dem Indexwert I_{t-k} zum Beobachtungszeitpunkt $t-k$ gemessen. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, für den Index. Die jährlichen Zinssätze z_t berechnen sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinssätze folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

- Bei **mehreren Indexwerten** als Basiswerte (in den Endgültigen Bedingungen als „Zinsformel 2“ bezeichnet):

Bei relativen Indexwerten

Sei I_{it} der Wert des i -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ und sei $I_{i(t-k)}$ der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt $(t-k)$ wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -ten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, in den Endgültigen Bedingungen angegeben, für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinssätze folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) \cdot p + s \right]$$

- B: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung

und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

- Kapitalmarkt-Floater

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

- Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehandelnden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

- CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich zur Mindestverzinsung (Floor) unter anderem mit Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teilteilungsrechten ausgestattet sein. Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei $CMS i_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr und sei $CMS j_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr zum Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei z_z der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Die jährlichen Zinssätze z_t berechnen sich folgend:

$$z_t = \min\{\max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinssätze folgend errechnet:

$$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k herangezogen. Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung am Ende der Zinsperiode z_k und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkurons z_z ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.

Folgende Details der Zinsberechnung werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz) / Index/Indices (Index Linked Notes / Inflationsindex (Inflation Linked Notes) / Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) beeinflusst wird.
- Berechnungsmodus für den Zinsbetrag (Zinstagekonvention actual/actual-ICMA, actual/365, actual/365 Fixed, actual/360, 30/360 Floating Rate, 360/360 oder Bond Basis, 30E/360 oder Eurobond Basis, 30/360).
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.
 - Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft).

Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Zum Datum dieses Prospekts stellt

- das European Money Markets Institute (EMMI) die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) kostenlos bereit

siehe unter „ [www . emmi - benchmarks .eu](http://www.emmi-benchmarks.eu) “;

- die ICE Benchmark Administration Ltd. (IBA) den EUR-Swap Satz kostenlos bereit

siehe unter „ [www . theice .com](http://www.theice.com) “;

- die Wiener Börse AG, den Austrian Traded Index (ATX) kostenlos bereit
siehe unter „ www . wiener boerse .at“;
- die STOXX Limited, die STOXX® Indices kostenlos bereit
siehe unter „ www . qontigo .com “

Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Während der Laufzeit variabel verzinsten Nichtdividendenwerte kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des Basisinstruments/der Basisinstrumente/des/der Basis-/Referenzwerte(s) kommen, die weder von der Emittentin noch von den Inhabern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgt, zu einer Änderung der ursprünglich in den Nichtdividendenwerten vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Inhaber sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Sollte während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte eine Anpassung erforderlich werden, werden die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin, soweit vorgesehen, gemäß den Emissionsbedingungen angepasst, um die Inhaber wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie sie ohne das Ereignis stünden, das die Anpassung erforderlich macht.

Alle Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, Marktstörungen, Benchmark-Ereignis

Siehe § 15 der Emissionsbedingungen.

Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit variabler Tilgungskomponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen mit Namen und Anschrift angegeben wird.

Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw. zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 3.4.1. („Art und Gattung der Wertpapiere“) und 3.4.8. („Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird“).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer

zumindest zum Nominale (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) getilgt.

Unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors und Partizipationsfaktoren, wie zB. Auf- und Abschläge beinhalten, die alle miteinander kombiniert werden können:

- **Cap:** Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Cap übersteigt oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- **Floor:** Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- **Auf- und Abschläge:** Auf- bzw. Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Zinssatz hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB. vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1%-Punkt entspricht. Es kann zB. auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Index abzüglich eines Abschlags von X%-Punkten gebunden ist.
- **Zielkupon:** Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.
- **Multiplikatoren und Hebelfaktoren:** Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator oder Hebelfaktor versehen sein. Dabei wird der *Basiswert* oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator oder Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

3.4.9. Fälligkeitstermin, Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Nichtdividendenwerte werden am Ende ihrer Laufzeit gemäß den Emissionsbedingungen zumindest zum Nominale (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) zurückgezahlt. Eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen

vorgesehen ist. Die Inhaber können die Nichtdividendenwerte vor Ende der Laufzeit ordentlich kündigen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und auch nur zu den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Modalitäten.

Kündigung

Die Nichtdividendenwerte können, wenn die Kündigung nicht ausgeschlossen ist, ordentlich gekündigt werden.

Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerte ist die Emittentin berechtigt, aus außerordentlichen Gründen zu kündigen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte oder die steuerliche Behandlung wesentlich verändert.

Im Falle von Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung auf einem Basiswert beruhen, ist die Emittentin im Falle einer Marktstörung zur Kündigung berechtigt.

Im Falle von Nicht-Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, bei einem MREL-Aberkennungsereignis zu kündigen.

Zur Beschreibung der verschiedenen Kündigungsmodalitäten der Nichtdividendenwerte siehe

§ 8 in den Endgültigen Bedingungen und § 8 der Emissionsbedingungen.

Die Rückzahlung kann für verschiedene Kündigungsmöglichkeiten auch zum Marktwert erfolgen. Zur Beschreibung des Marktwertes siehe § 15 der Emissionsbedingungen.

Tilgungsverfahren

Zur Beschreibung der Tilgungsverfahren siehe § 6 der Emissionsbedingungen.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Einziehung

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten und Nicht-Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen, wenn (i) im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

Sonstige Nichtdividendenwerte kann die Emittentin jederzeit zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Rundungen

Der Zinssatz, der Rückzahlungsbetrag und der Tilgungsbetrag der Währung der jeweiligen Emission bezogen auf die kleinste Stückelung können gerundet werden. Einzelheiten dazu werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (§ 5, § 6 und § 8 unter „Rundungsregeln“) angegeben, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden.

3.4.10. Angabe der Rendite und Beschreibung der Methode zu ihrer Berechnung

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt

durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Teil II unter „Angabe der Rendite“) nur unter der Annahme angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird, und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen.

Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerten kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen. Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Für Nullkupon-Nichtdividendenwerten kann die Emissionsrendite nicht berechnet werden, da deren Tilgungskurs von definierten Tilgungsverfahren abhängt.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

3.4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Nichtdividendenwerten inländischer Emittenten und bestimmter anderer Nichtdividendenwerte, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Nichtdividendenwertgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Nichtdividendenwerten, die von der Emittentin vor dem 8.7.2022 unter diesem Angebotsprogramm begeben werden können, hat gemäß § 2 Abs. 3 FBSchVG der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

Für gedeckte Nichtdividendenwerte, die nach dem 8.7.2022 begeben werden können, ist bei

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gemäß § 26 Punkt 5 PfandBG vom österreichischen Insolvenzgericht ein Kurator zu bestellen.

Wenn ein Kurator die Interessen der Inhaber von gedeckten Nichtdividendenwerten vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenkonflikt mit einzelnen oder allen Inhabern von gedeckten Nichtdividendenwerten führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

3.4.12. Angabe zu den Beschlüssen aufgrund deren die Wertpapiere emittiert wurden

Die Emissionen werden durch Beschlüsse des Vorstandes der Emittentin und, soweit erforderlich, des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt.

3.4.13. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins

In den Endgültigen Bedingungen wird im § 1 unter „Zeichnungsfrist“ die jeweilige Zeichnungsfrist angegeben.

3.4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwertehabers ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD / der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking, S.A. hinterlegt und übertragen werden.

Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / OeKB CSD / von Clearstream Banking, S.A. / Euroclear Bank S.A./N.V. / andere Übertragung übertragen werden können.

3.4.15. Zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Steuerrecht Österreichs (als Ansässigkeitsstaat der Emittentin) sowie das Steuerrecht ihres eigenen Ansässigkeitsstaates (sofern abweichend) auf die Erträge aus den Nichtdividendenwerten auswirken können. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung der Nichtdividendenwerte ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Nichtdividendenwerten trägt der Anleger.

3.4.16. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere

Trifft nicht zu.

3.5. KUNDENKONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

3.5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge – zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe

Bedeutung beizumessen.

Die Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) werden auf der Homepage der Emittentin (www.btv.at/emissionen für Österreich bzw. www.btv-bank.de/emissionen für Deutschland) veröffentlicht und Kopien können Anlegern auf Verlangen während üblicher Geschäftszeiten kostenlos in einer Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzliche Bedingungen, denen das jeweilige Angebot unterliegen wird, werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

Frist — einschließlich etwaiger Änderungen — innerhalb deren das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können als Einmalemission oder als Daueremission aufgelegt werden.

Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemissionen, dh an einem einzigen Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Zeichnungsfrist, begeben, werden in den Endgültigen Bedingungen der Emissionstag oder die Zeichnungsfrist sowie auch das Zeichnungsende angegeben.

Die Daueremissionen werden – sofern von der Emittentin nicht vorzeitig geschlossen (siehe weiter unten in diesem Absatz) – spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin geschlossen. Die Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen (vorbehaltlich einer Aufstockung des Emissionsvolumens) erreicht wurde oder die betreffende Emission bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt wurden. Der Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Angebotsverfahren

Die Einladung zur Zeichnung der Nichtdividendenwerte der Emittentin erfolgt durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte. Die auf die Zeichnung durch Ersterwerbser folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung von Emissionen der Emittentin durch Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat erfolgen, wird dies in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach der Prospekt-Verordnung erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes bei der jeweiligen Emission angegeben.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten Investitionssumme)

Ein allfälliger Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Nichtdividendenwerte oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (dh Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe § 1 der Endgültigen Bedingungen).

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe § 5 und § 6 der Endgültigen Bedingungen) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, dh der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw. durch die Zeichner zahlbar sind, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sofern nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen („Partly-paid“) des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 3.4.3. „Übertragung“).

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter www.btv.at/emissionen für Österreich bzw. www.btv-bank.de/emissionen für Deutschland veröffentlicht und auf Verlangen während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen.

3.5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des Art 2 lit e) der Prospekt-Verordnung als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

Werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können Investoren in Österreich und Deutschland angeboten werden. Ein Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist derzeit nicht geplant.

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Nichtdividendenwerten Abrechnungen über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

3.5.3. Preisfestsetzung

- a) Angaben zum Preis**
- b) Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für seine Veröffentlichung**
- c) Sowie Kosten und Steuern**

Der Erstausgabepreis (bei Dauermissionen bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle von Dauermissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung www.btv.at/emissionen für Österreich bzw. www.btv-bank.de/emissionen für Deutschland veröffentlicht.

Zusätzlich zum (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (zB. Depotgebühr) verrechnet werden.

3.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, welche Banken das Angebot vornehmen.

Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die Emittentin. Weitere Zahlstellen oder eine andere Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden und in den Endgültigen Bedingungen (Name und Anschrift) angegeben werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

Zur Verwahrstelle siehe unter Punkt „Verwahrung“ im Kapitel 3.4.3.

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren

Eine Syndizierung der Emissionen der Emittentin ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Allfällige Details zur Syndizierung werden in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden die Endgültigen Bedingungen Name und Anschrift, einschließlich Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder nicht bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) näher spezifizieren. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-

/Vertriebsvereinbarung erfolgen ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Angaben.

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird in den Endgültigen Bedingungen das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

3.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

3.6.1. Antrag auf Zulassung zum Handel

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem der Wiener Börse gestellt werden. Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben.

In den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist

- die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse;
- die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse; zu beantragen, oder gegebenenfalls
- von einer Börsennotiz für die Nichtdividendenwerte abzusehen ist.

Über eine allfällige Zulassung bzw. Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börsenunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel erfolgen.

3.6.2. Angaben zu den Märkten, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Es notieren bereits zahlreiche Nichtdividendenwerte der Emittentin im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG bzw. sind in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse AG (Vienna MTF) einbezogen.

3.6.3. Angaben zu Intermediären

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der Emittentin liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten vor, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind. Allfällige Zusagen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Da noch offen ist, ob und wann für die unter diesem Basisprospekt emittierten Nichtdividendenwerte ein Antrag auf Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder auf Einbeziehung in Vienna MTF gestellt werden wird, kann derzeit keine Aussage zum Emissionspreis in diesem Fall getroffen werden.

3.7. WEITERE ANGABEN

3.7.1. An der Emission beteiligte Berater

Trifft nicht zu.

3.7.2. Angaben zur Prüfung durch Abschlussprüfer

In diese Wertpapierbeschreibung wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen aufgenommen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben.

3.7.3. Angabe zu Ratings

Es bestehen keine Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr für die Emittentin oder die Nichtdividendenwerte erstellt worden wären.

Ratings, welche nach der Billigung dieses Prospektes der Emittentin oder ihren Schuldtiteln zugewiesen werden, werden in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission näher spezifiziert.

3.7.4. Angaben aus den Basisinformationsblättern, die in der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung wiedergegeben werden

Trifft nicht zu.

4. ZUSTIMMUNG

4.1. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTES ZUSTÄNDIGEN PERSON

Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospektes verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospektes

Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland zu verwenden.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes erteilt wird

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes.

Angabe der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere verwenden dürfen

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich und Deutschland.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind

Unter der allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind. Etwaige neue Informationen zur allgemeinen Zustimmung werden auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Emissionen“ (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Emissionen) und in den endgültigen Bedingungen aufgeführt.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Ein Finanzintermediär, der unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte anbietet, wird die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

4.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

Auflistung und Angabe der Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der

Finanzintermediäre, der/die den Prospekt verwenden darf/dürfen

Siehe oben 4.1..

Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes, des Basisprospektes oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Trifft nicht zu.

4.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist

Hinweis für Anleger: Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

DEFINITION

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
Abwicklungsbehörde	Gemäß § 3 BaSAG eine Organisationseinheit der FMA, die mit der Abwicklungstätigkeit betraut ist.
Administrator	Ein Administrator ist eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt und die insbesondere die Mechanismen für die Bestimmung eines Referenzwerts verwaltet, die Eingabedaten erhebt und auswertet, den Referenzwert bestimmt und den Referenzwert veröffentlicht.
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.
Basisprospekt	Ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung.
Basisprospekt 2021	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 450.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000,- vom 21.06.2021 einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Nichtdividendenwerte ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
BKS	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
BTV-Konzern	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie alle jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG)
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Rothschildplatz 1, 1020 Wien
CMS	Constant Maturity Swap Satz bezeichnet einen Zinsswapsatz, der sich auf die jeweilige Laufzeit bezieht.
Credit-Spread	der Kreditaufschlag, der die Bonität der Emittentin im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.

CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Emissionen	In diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Emittentin	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
Endgültige Bedingungen	Bedingungen für das jeweilige Angebot der Nichtdividendenwerte begeben unter diesem Prospekt sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.
ESAEG	Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten – ESAEG vom 14.8.2015, veröffentlicht im BGBl. 117/2015.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze sind Benchmark Zinssätze die nach der Benchmark-VO zugelassen sind. Veröffentlicht werden die EURIBOR-Sätze werktäglich um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Homepage des EMMI (European Money Markets Institute) mit einer Verspätung von 24 Stunden. Das EMMI fungiert als Administrator für die als kritische Benchmark eingestufteten EURIBOR-Sätze. EURIBOR ist ein täglicher Referenzzinssatz, zu dem Kapitalmarktmittel in Euro von Kreditinstituten in den EU- und EFTA-Ländern auf dem unbesicherten Geldmarkt beschafft werden können.
EUR Swap-Satz	EUR-Swap-Satz stellt den laufzeitabhängigen Fixzinssatz dar, der bei einem Zinstauschgeschäft (Zinsswap) für die Berechnung der vom (Fixzins)Zahler zu zahlenden Beträge herangezogen wird.
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F. Das FBSchVG tritt mit 7.7.2022 außer Kraft und wird durch das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 ersetzt. FMA Finanzmarktaufsicht(sbehörde), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Gedekte Nichtdividendenwerte	Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut gemäß PfandBG begeben und durch Deckungswerte besichert werden.
Generali 3Banken Holding AG	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthofstraße 7, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung

Index-Sponsor	Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
iVm	in Verbindung mit
KMG 2019	Kapitalmarktgesetz – KMG 2019, BGBl I Nr. 62/2019 i.d.g.F.
Kuratorengesetz	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
MREL	Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Form eines Prozentanteils am Gesamtrisikobetrag und der Gesamtrisikopositionsmessgröße, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“) sowie gemäß § 1 Z 24 WAG 2018. Er wird von der Wiener Börse AG als Vienna MTF betrieben.
Nachrangige	Nichtdividendenwerte Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Nichtdividendenwerte	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des Artikel 2 lit. c) PVO sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers - Central Securities Depository (CSD) – ausübt.
PfandBG	Bundesgesetz über Pfandbriefe – PfandBG vom 10.12.2021, veröffentlicht im BGBl. 199/2021, i.d.g.F.
Prospekt-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.d.g.F.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge,

	einschließlich der Verweisdokumentation.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff CRR und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff CRR behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff CRR behandelt.
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Rothschildplatz 1, A-1020 Wien
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr.107/2017, i.d.g.F.
Wertpapieridentifizierungsnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H.	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mbH, FN 69160 g, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg

[Datum]

MUSTER

für die endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“)

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Nichtdividendenwerte einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

EUR 450 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650 Mio)

Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 21.06.2022

der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer mit dem Prospekt vom 21.06.2022, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und der Verweisdokumentation zu lesen. Der Prospekt gilt bis 22.06.2023. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.btv.at> (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Emissionen) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospektes sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospektes in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns -> Investor Relations -> Emissionen“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten dem Publikum zur Verfügung gestellt.

[Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Nichtdividendenwerte ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]¹

Die Verweisdokumentation ist auf der Homepage der Emittentin <https://www.btv.at/> unter den Menüpunkten „Über uns -> Investor Relations -> Berichte“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug

auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

¹ Kann bei einer Stückelung von mindestens EUR 100.000 entfallen.

TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Konsolidierte Bedingungen“) einfügen⁽²⁾:

Die für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen (die "Bedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Die Bestimmungen der anwendbaren Emissionsbedingungen unter Vervollständigung der betreffenden Leerstellen hier wiederholen]]

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Musterbedingungen bestimmt werden („Verweis-Bedingungen“), einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen zu lesen. Begriffe, die in dem Muster der Emissionsbedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze des Musters der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "Bedingungen") gestrichen.]

² In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der Bedingungen erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an Kleinanleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

Stückelung:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]
- [Anzahl] Stück

Zeichnungsfrist:

- Daueremission
ab [Datum]
bis spätestens einen Tag vor dem
Fälligkeitstermin
- Einmalemission
Zeichnungsfrist
vom [Datum] bis [Datum]
- Einmalemission
Emissionstag am [Datum]

Form des Angebotes:

- Öffentliches Angebot in Österreich
- Privatplatzierung in Österreich
- Öffentliches Angebot in Deutschland
- Privatplatzierung in Deutschland

Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung:

- Art 1 Abs. 4 lit j) Prospekt-Verordnung
(„Daueremission“)
- Art 1 Abs. 4 lit c) Prospekt-Verordnung
(„Stückelung größerer EUR 100.000“)
- Art 1 Abs. 4 lit a) Prospekt-Verordnung
(„Angebot nur an qualifizierte Anleger“)
- Art 1 Abs. 4 lit b) Prospekt-Verordnung
(„Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte
Anleger“)

Gesamtemissionsvolumen:

- bis zu [Nominale [EUR / Währung] [Betrag]

Gesamtstückzahl:

- [Anzahl] Stück

Mit Aufstockungsmöglichkeit:

- auf bis zu [Nominale [EUR / Währung] [Betrag]
- [Anzahl] Stück

- Schließung bei maximalem Emissionsvolumen:
- Keine Aufstockung vorgesehen
 - Ja, bei [EUR / [Währung]] [Betrag]
 - Nein

Währung der Wertpapieremission

- Zeichnungsbetrag:
- Euro
 - andere Währung [*einfügen*]

- Zinsbetrag:
- Euro
 - andere Währung [*einfügen*]

- Rückzahlungs/Tilgungsbetrag:
- Euro
 - andere Währung [*einfügen*]

§ 2 Sammelverwahrung

- Verbriefung:
- physische Sammelurkunde
 - digitale Sammelurkunde
 - Sammelurkunde veränderbar
 - Sammelurkunde nicht veränderbar

- Verwahrung:
- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor)

- OeKB CSD
- Euroclear
- Clearstream
- [*einfügen*]

- Übertragung:
- via Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eingeschränkt übertragbar

- via OeKB CSD
- via Euroclear
- via Clearstream
- via [*einfügen*]

§ 3 Status und Rang

Bei [fundierte Nichtdividendenwerten / gedeckten Nichtdividendenwerten]:

Deckungsstock

- Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte
- Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte
- Nachrangige Nichtdividendenwerte
- [fundierte Nichtdividendenwerte / gedeckte Nichtdividendenwerte]
- Hypothekarischer Deckungsstock
- Öffentlicher Deckungsstock

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

[Erstausgabepreis (Daueremission)

Ausgabepreis (Einmalemission)]

Weitere Ausgabepreise bei Daueremission

Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Valutatag:

Teileinzahlungen:

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

- [Zahl]% vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- je nach Marktlage
- [einfügen]

[einfügen]

- Erstvalutatag: [Datum]
- Valutatag: [Datum]
- [sonstige Regelung]

- keine Teileinzahlungen
- Teileinzahlungen („Partly Paid“),

Modus: [Modus]

- [Zahl]% Ausgabeaufschlag
- [einfügen]

§ 5 Verzinsung

Beschreibung der Nichtdividendenwerte:

- Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

- Verzinsungsbeginn: [Datum]
- Zinstermine: [Datum, Datum,...]
- Zinszahlung:
 - im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt
 - [andere Regelung]
- Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:
 - Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind
 - Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind
- Zinsperioden:
 - jährlich
 - halbjährig
 - vierteljährig
 - monatlich
 - sonstige Regelung
 - erster langer Kupon [*einfügen*]
 - erster kurzer Kupon [*einfügen*]
 - letzter langer Kupon [*einfügen*]
 - letzter kurzer Kupon [*einfügen*]
- Anpassung von Zinstermenin:
 - Unadjusted
 - Adjusted
- (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)
 - Following Business Day Convention
 - Modified Following Business Day Convention
 - Floating Rate Business Day Convention
 - Preceding Business Day Convention
- Zinstagekonvention:
 - actual/actual-ICMA

- actual/365
 - actual/365 (Fixed)
 - actual/360
 - 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis
 - 30E/360 oder Eurobond Basis
 - 30/360
- Zinssatz:
- fixer Zinssatz
(ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)
 - unverzinslich („Nullkupon“)
 - variable Verzinsung
 - Kombination von fixer und variabler Verzinsung
- Fixer Zinssatz
- ein Zinssatz:
- [Zahl]% p.a. vom Nominale
 - [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
 - [von [Datum] bis [Datum]]
- mehrere Zinssätze:
- Mehrfach einfügen:*
- [Zahl der Zinsperiode einfügen]
von [Datum] bis [Datum]:
- [Zahl]% p.a. vom Nominale
 - [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Fix zu variabel:
- Ja
 - Nein
- Variable Verzinsung
- von [Datum] bis [Datum]
- Art des Basiswertes:
- Index/Indizes, Körbe
 - Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen
- Beschreibung des Basiswertes:
- [*einfügen*]

Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist:

Referenzzinssatz:

- EURIBOR [einfügen]
- EUR-Swap-Satz [einfügen]
- CMS [einfügen]
- anderer Referenzzinssatz [einfügen]

Bildschirmseite (tagesaktuell):

- Reuters [einfügen]
- anderer Bildschirm [einfügen]

Uhrzeit:

[Uhrzeit] [Zeitzone]

Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird

Zinsberechnung:

- Multiplikator [●]
- Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
- Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
- Zinssatz entspricht Basiswert
- Hebefaktor [●]% [vom Basiswert] / von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]

Mindestzinssatz (Floor):

- [Zahl]% p.a.
- [Betrag] [EUR / Währung] je Stück
- Kein Mindestzinssatz

Höchstzinssatz (Cap):

- [Zahl]% p.a.
- [Betrag] [EUR / Währung] je Stück
- Kein Höchstzinssatz

Zielkupon

[Zahl]%

Bei Index Linked Notes

Zinsformel:

- Zinsformel 1 / absoluter Indexwert
- Zinsformel 1 / relativer Indexwert

Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

Zinsformel 2

Variante 1

$$\begin{aligned}t &= [&&] \\d &= [&&] \\s &= [&&] \\p &= [&&] \\f &= [&&] \\[c &= [&&]]\end{aligned}$$

Variante 2

$$\begin{aligned}t &= [&&] \\z_0 &= [&&]\end{aligned}$$

Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

$$\begin{aligned}t &= [&&] \\s &= [&&] \\p &= [&&] \\f &= [&&] \\[c &= [&&]]\end{aligned}$$

Wenn Zinsformel 2:

$$\begin{aligned}k &= [&&] \\t &= [&&] \\n &= [&&] \\s &= [&&] \\[c &= [&&] \\f &= [&&] \\k &= [&&] \\a_i &= [&&] \\p &= [&&]\end{aligned}$$

Bei CMS-Linked Notes

Variante 1

$$\begin{aligned}t &= [&&] \\i &= [&&] \\j &= [&&] \\p &= [&&] \\s &= [&&] \\f &= [&&] \\[c &= [&&] \\z_z &= [&&]\end{aligned}$$

Variante 2

$$\begin{aligned}t &= [&&] \\i &= [&&] \\j &= [&&] \\p &= [&&] \\s &= [&&] \\f &= [&&] \\[c &= [&&] \\z_z &= [&&]\end{aligned}$$

Rundungsregeln:

kaufmännisch auf [einfügen]
Nachkommastellen

Zinsberechnungstage:

- nicht runden
- [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein
- [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein

Bankarbeitstag-Definition für den Zinsberechnungstag

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Zinsberechnungsstelle:

- Emittentin
- andere Zinsberechnungsstelle:
[Name und Anschrift der Zinsberechnungsstelle]

Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

[einfügen]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

Laufzeitbeginn:

- [Datum]

Laufzeitende:

- [Datum]

Laufzeit:

- [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage

Tilgungstermin:

- [Datum]

Tilgung:

- zur Gänze fällig
- Tilgung bei Index Linked Notes
- Tilgung bei CMS Linked Notes
- Tilgung bei Bonusnichtdividendenwerten
- Tilgung bei Bonus Index Linked Notes

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen und Tilgungstermine:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind

Rundungsregeln:

Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind

kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen

nicht runden

Gesamtfällig

Tilgungskurs/-betrag:

zum Nominale

zu [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)

zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück Tilgungsbetrag)

Tilgung bei Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung

$$\begin{aligned} \text{„}P^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}O^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}K^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}Floor^i\text{“} &= [\quad] \% \\ \text{„}Cap^i\text{“} &= [\quad] \% \end{aligned}$$

Formel mit Durchschnittsbildung

$$\begin{aligned} \text{„}P^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}O^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}Floor^i\text{“} &= [\quad] \% \\ \text{„}r^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}t_0^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}t_{1j}^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}Cap^i\text{“} &= [\quad] \% \end{aligned}$$

Maximaltilgungsbetrag

Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Zu [Zahl]% vom Nominale

Kein Maximaltilgungsbetrag

Beschreibung des Basiswertes

[*einfügen*]

Berechnungstag

[Datum]

Veröffentlichung der Rückzahlung

Webseite der Emittentin

Amtsblatt der Wiener Zeitung

Veröffentlichungstermin

[Datum]

Berechnung des Tilgungsbetrags bei CMS-Linked Notes

$$\begin{aligned} t &= [\quad] \\ z_z &= [\quad] \end{aligned}$$

Tilgung bei Bonusnichtdividendenwerten

Beschreibung des Basiswerts

[einfügen]

„yearCap“ = []%;
„yearFloor“ = []%;
„quCap“ = []%;
„y“ = [];
„q“ = [];
„S“ = [] %
„X“ = [];
„Sn“ = []

Tilgung bei Bonus Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung

„P“ = [];
„O“ = [];
„k“ = [];

Formel mit Durchschnittsbildung

„P“ = [];
„O“ = [];
„i“ = [];
„n“ = [];

Berechnung der Bonuszahlung

„Bs“ = []%;
„B“ = []%;
„S“ = []%;

Maximalbonuswert (Cap)

[Zahl]% vom Nominalbetrag

Beschreibung des Basiswerts

[einfügen]

Berechnungstag für Tilgungsbetrag

[einfügen]

Veröffentlichung des Tilgungsbetrags

- Website der Emittentin
- Amtsblatt der Wiener Zeitung

Veröffentlichungstermin des Tilgungsbetrags

[einfügen]

§ 7 Börseneinführung

- Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt
- Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Vienna MTF“) wird beantragt
- Es wird keine Zulassung bzw. Einbeziehung beantragt.

§ 8 Kündigung

Kündigungsverfahren:

- ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- Kündigung im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten
- Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen

Bankarbeitstag-Definition für Rückzahlungstermine:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind

Kündigungsfrist

mindestens [Zahl] Bankarbeitstage

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden

Berechnung des Amortisationsbetrages bei einer Nullkuponanleihe:

$RB \times (1 + ER)^Y$
wobei:

RB [*Referenzbetrag einfügen*] (der „Referenzbetrag“) bezeichnet
ER [*als Dezimalzahl ausgedrückte Emissionsrendite p.a. einfügen*] bezeichnet und
Y [*Berechnungszeitraum einfügen*]: den in Jahren, für die als Beginn die Valutierung herangezogen wird, ausgedrückten Berechnungszeitraum zwischen der Begebung und dem vorzeitigen Rückzahlungstag, und zwar

- (i) falls der Berechnungszeitraum einem ganzen Jahr entspricht, mit 1 bezeichnet,
- (ii) falls der Berechnungszeitraum mehreren ganzen Jahren entspricht, diese Anzahl an Jahren bezeichnet, oder
- (iii) falls der Berechnungszeitraum nicht einem ganzen Jahr bzw. mehreren ganzen Jahren entspricht, die Summe aus (a) der Anzahl an ganzen Jahren und (b) einem Bruch bezeichnet, dessen Zähler der Anzahl der Tage in dem Jahr, in das der vorzeitige Rückzahlungstag fällt, bis zu diesem Tag (ausschließlich) entspricht und dessen Nenner der Anzahl der Tage in diesem Jahr entspricht.

Ordentliches Kündigungsrecht

Emittentin insgesamt

Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte

Rückzahlungstermin(e):

Zu jedem Zinstermin

Zum [Datum]

Art der Rückzahlung

Rückzahlung einmalig

Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

Zum Nominale

Zum Marktwert

Zu [Zahl]% vom Nominale

Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

Ja

Nein

Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen

Kündigung durch die Emittentin aus folgenden

Änderung wesentlicher gesetzlicher

Gründen	Bestimmungen, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte nicht vorhersehbar waren und die sich auf die Nichtdividendenwerte auswirken
Rückzahlungstermin(e)	[Datum] [Datum] <input type="radio"/> zum nächsten Zinstermin <input type="radio"/> Jederzeit
Kündigungsvolumen	<input type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
Rückzahlung	<input type="radio"/> einmalig <input type="radio"/> in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zum Marktwert <input type="radio"/> Zu [Zahl]% vom Nominale <input type="radio"/> Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück <input type="radio"/> Zum Amortisationsbetrag je Stück
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<i>Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</i>	
Für die Inhaber aus folgenden Gründen:	<input type="radio"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Nichtdividendenwerte [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug. <input type="radio"/> Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach. <input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein.
Für die Emittentin aus folgenden Gründen:	<input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst.

- Rückzahlungstermin(e): [Datum]
[Datum]
- Kündigungsvolumen Jederzeit
- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Rückzahlung einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag Ja
- Nein
- Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen*
- Bedingungen: Erreichen eines Höchstzinssatzes von [Zahl]%.
 die Summe der ausbezahlten Kupons [Zahl] erreicht.
 Der Basiswert erreicht [Zahl]
 Der Basiswert erreicht [Zahl]%
- Rückzahlungstermine: [Datum]
[Datum]
- Rückzahlungsbetrag: Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

- Kündigungsvolumen:
- insgesamt
 - teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Art der Rückzahlung
- einmalig
 - in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
- Ja
 - Nein
- Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten*
- Ordentliche Kündigung durch die Emittentin
- Ja
 - Nein
- Kündigungsvolumen
- insgesamt
 - teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Rückzahlungstermin(e):
- Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren:
- Zu jedem Zinstermin
 - Zum [Datum]
 - Jederzeit
- Art der Rückzahlung:
- einmalig
 - in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag
- Zum Nominale
 - Zum Marktwert
 - Zu [Zahl]% vom Nominale
 - Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
 - Zum Amortisationsbetrag je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
- Ja
 - Nein

Außerordentliche Kündigung der Emittentin

Kündigungsvolumen: insgesamt
 teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlungstermin(e): Zu jedem Zinstermin
 Zum [Datum]
 Jederzeit

Art der Rückzahlung: Rückzahlung einmalig
 Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag Zum Nominale
 Zum Marktwert
 Zu [Zahl]% vom Nominale
 Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
 Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag Ja
 Nein

Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen

Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 15 der Emissionsbedingungen):

- ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder

- eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre

Rückzahlungsbetrag Zum Nominale
 Zum Marktwert
 Zu [Zahl]% vom Nominale
 Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
 Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag Ja
 Nein

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle:

- Emittentin
- [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]*

Zahlstelle:

- Emittentin
- [Name und Anschrift der Zahlstelle einfügen]*

TEIL II.
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Angabe der Rendite	<input type="radio"/> [Zahl]% p.a. <input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt <input type="radio"/> keine Verzinsung, Angabe entfällt
Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	[<i>einfügen</i>]
Voraussichtlicher Termin der Zulassung	[<i>einfügen</i>]
Emissionspreis der Nichtdividendenwerte	[<i>einfügen</i>]
Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage	<input type="radio"/> [Name, Anschrift <i>einfügen</i>] [Beschreibung der Zusage <i>einfügen</i>]
Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.	[<i>einfügen</i>]
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[<i>einfügen</i>]
Angebotsverfahren	<input type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat [<i>einfügen</i>]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind:	[<i>einfügen</i>]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	[<i>einfügen</i>]

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

- kein Mindestzeichnungsbetrag
- kein Höchstzeichnungsbetrag
- Mindestzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] [Betrag]
- Höchstzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] [Betrag]
- Mindestens zu zeichnende Nichtdividendenwerte: [Anzahl]
- Höchstens zu zeichnende Nichtdividendenwerte: [Anzahl]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

[*einfügen*]

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots.

[*einfügen*]

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
- bindende Zusage durch [*einfügen*]
- nicht bindende Zusage durch [*einfügen*]

- [Name und Anschrift der Banken]
- [Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

[Datum]

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

[*einfügen*]

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden *[einfügen]*

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. *[einfügen]*

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen

Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel.

- Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.
- Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
- [Andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen]*

Geschätzter Nettoerlös *[Betrag einfügen]*

Geschätzte Gesamtkosten der Emission *[Betrag einfügen]*

Verwendung des Nettoemissionserlöses *[spezifischen Zweck der Emission einfügen]*

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die unter a) genannten Gattungen von Wertpapieren. *[einfügen]*

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II): *[•]*

Angaben gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: *[•]*

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

- Ja
- Nein]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

[Anhang [●]: Zusammenfassung der Emission]

[Anhang [●]: Emissionsbedingungen]

MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Name/Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem EUR 450 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 21.06.2022 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die „Nichtdividendenwerte“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] in [[Österreich] [und] [oder] [Deutschland]] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt [bis zu] [Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [EUR / Währung] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine [physische / digitale] [veränderbare / unveränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der OeKB CSD / der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, S.A.] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / der OeKB CSD / von Clearstream Banking, S.A. / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]] übertragen werden können.

[Wenn die Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verwahrt wird:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.]

§ 3 Status und Rang

[Bei Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden

Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei Nicht-Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerte einfügen:

Die Nichtdividendenwerte ("Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte") begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) innerhalb der nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin (x) gleichrangig mit den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte sind, und (y) nachrangig zu den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht unter Buchstabe (x) beschrieben wurden, sind, sowie (ii) vorrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind; ausgenommen es gibt zwingend anwendbare andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Rechte der Gläubiger. Die Nicht-Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerte haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]

[Bei fundierten Nichtdividendenwerten vor dem 8.7.2022 einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Die fundierten Nichtdividendenwerte der Emittentin sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der

fundierten Nichtdividendenwerte aus dem [hypothekarischen / öffentlichen] Deckungsregister befriedigt werden.]

[Bei gedeckten Nichtdividendenwerten nach dem 8.7.2022 einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gedeckten Nichtdividendenwerten und gegenwärtigen gedeckten Nichtdividendenwerten desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Nichtdividendenwerte sind gemäß PfandBG durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.

Gedekte Nichtdividendenwerte der Emittentin sind nach dem PfandBG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der gedeckten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem PfandBG und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der gedeckten Nichtdividendenwerte aus dem [hypothekarischen / öffentlichen] Deckungsregister vorzugsweise befriedigt werden.]

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% vom Nominale / [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmal] am [Datum] [[zum Teil] [Modus]] zahlbar („Erstvalutatag“ / „Valutatag“).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmalig am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmalig am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [[Zahl]%

p.a. vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler sowie fixer und anschließend variabler Verzinsung jeweils mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.]

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Emittentin / [Name und Anschrift]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [CMS] / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

[b) [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück].]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [CMS] / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für [CMS] / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz]] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d] / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [CMS] / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]] angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[e] / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [CMS] / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[f] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 12.

[g] / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[h] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

[i] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[j] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.]

Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer und anschließend variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indices (Index Linked Notes) einfügen:

1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft/ [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe] bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum]

bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

[Wenn **Variante 1:**

[Wenn **ein Cap** gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$c =$ Cap

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$d =$ der Divisor des Index.

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor.]]

[Wenn **kein Cap** gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$d =$ der Divisor des Index.

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor.]]

[Wenn **Variante 2:**

a) wenn $I_t \geq I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Für den Zeitraum zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls Zinsen mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn $I_t > I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Für den Zeitraum zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls Zinsen mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t
 I_{t_0} = Startwert des Index
 z_0 = der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn **ein Cap** gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,
 $t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte (m = Laufzeit in Jahren)
 p = der Hebelfaktor
 s = Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 c = der Cap
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn **kein Cap** gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte (m = Laufzeit in Jahren)
 I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,
 p = der Hebelfaktor
 s = Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn **ein Cap** gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte (m = Laufzeit in Jahren)
 I_{i_t} = der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$
 a_i = die Gewichtung des i -iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.
 p = Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 c = Cap]

[Wenn **kein Cap** gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

I_{i_t} = der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$

a_i = die Gewichtung des i -iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.

p = Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 12.

f) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

g) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

h) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

i) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

j) Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und

dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe] bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe] bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz z_t berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min\{\max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c\}$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr Zeitpunkt $t = 0, 1, \dots, m$.

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr Zeitpunkt $t = 1, \dots$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]

Und zusätzlich, wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t < z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon ist, wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkurons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

Für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k herangezogen.]

Sollte aber gelten

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $z_z =$ der Zielkupon und k die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkurons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k herangezogen.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 12.

f) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

g) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

h) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

i) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.]

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

[Im Falle der Anwendung von actual/actual ICMA einfügen:

und zwar (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das

Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (*actual/actual-ICMA*).]

[Im Falle der Anwendung von *actual/365* einfügen:

Die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) (*actual/365*).]

[Im Falle der Anwendung von *actual/365 (Fixed)* einfügen:

Die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (*actual/365 (Fixed)*).]

[Im Falle der Anwendung von *actual/360* einfügen:

Die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360 (*actual/360*).]

[Im Falle der Anwendung von *30/360 (Floating Rate)*, *360/360* oder *Bond Basis* einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. Sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird (*30/360 (Floating Rate)*, *360/360* oder *Bond Basis*).]

[Im Falle der Anwendung von *30E/360* oder *Eurobond Basis* einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) (*30E/360* oder *Eurobond Basis*).]

[Im Falle der Anwendung von *30/360* einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) (*30/360*).]

Der Zinsfälligkeitstermin wird **[Im Falle der *Following Business Day Convention* einfügen:** auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.] / **[Im Falle der *Modified Following Business Day Convention* einfügen:** auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.] / **[Im Falle der *Floating Rate Business Day Convention* einfügen:** auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre.] / **[Im Falle der *Preceding Business Day Convention* einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein [Bankarbeitstag] [TARGET2] ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben

wird [**Im Falle von unadjusted einfügen:** nicht entsprechend angepasst.] / [**Im Falle von adjusted:** entsprechend angepasst.]

[**Im Falle der Verwendung eines Basiswerts für die Verzinsung einfügen:** Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität können unter [*Quelle einfügen*] eingesehen werden.]

[**Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:**

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 15 / 8 und 15] spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des [Datum]. Die Laufzeit beträgt [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Index / CMS / Bonus Index] Linked Notes] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

Fällt der Tilgungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

[**Im Falle von Index Linked Notes einfügen:**

Der Tilgungsbetrag (*TB*) setzt sich aus dem Nennbetrag (*NB*) und einer prozentuellen Teilnahme (*P*) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (*IndexPerformance*) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag („*o*“) und dem End-Beobachtungstag („*k*“) oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen („*t*₀, ..., *t*_{*n*}“). Die Tilgung erfolgt jedoch zumindest zum Nominale.

[*Formel ohne Durchschnittsbildung:*

$$TB = NB \times [\min][\max(100\% + IndexPerformance \times P; Floor)]; Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k - Index_o}{Index_o} - 1]$$

[*Formel mit Durchschnittsbildung:*

$$TB = NB \times [\min][\max(100\% + IndexPerformance \times P; Floor)]; Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{i=1}^n IndexLevel_i]$$

$$IndexLevel_i = \frac{\frac{Index_{t_i-1} - Index_{t_{i-1}-1}}{t_i - t_{i-1}} - 1}{t_i - t_{i-1}}]$$

Floor = Mindest-Tilgungsbetrag (in % vom Nominale), zumindest 100 %

P = Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Index

[*n* = Anzahl der Beobachtungstage]

o = Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

[*k* = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index]

[*t*₀, ..., *t*_{*n*} Beobachtungszeitpunkte für die Durchschnittsbildung]

[Indexlevel_i ist die annualisierte Performance des Index vom Zeitpunkt t_{i-1} bis t_i
 [Cap = maximal möglicher Tilgungsbetrag (in [Zahl]% vom Nominale)]

Der Tilgungsbetrag wird am [Datum] berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der [Webseite der Emittentin / im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] am [Datum] bekanntgegeben.]

[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:

Wenn die Summe der ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dh:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei k = 1, ..., m die Anzahl der ausgezahlten Kupons und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, dann kommt es gleichzeitig mit der Zahlung des letzten Zinsbetrages zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominales.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.]

[Im Falle von Bonusnichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Bonus getilgt. Dieser variable Bonus wird von der [BTV / [Name]] als Berechnungsstelle nach folgender Formel berechnet:

Der Bonus am Laufzeitende berechnet sich wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[\min \left(yearCap ; \sum_{q=1}^4 \min \left(quCap ; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right) ; yearFloor \right] - S \% ; 0 \right\}$$

- Index q“ = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals;
- „Index q-1“ = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals;
- „yearCap“ = [Zahl] %;
- „yearFloor“ = [Zahl] %;
- „quCap“ = [Zahl] %;
- „y“ = Jahr;
- „q“ = Quartal;
- „S“ = [Zahl]%
- „x“ = Laufzeit in Jahren.

Übersteigt die Performance des Basiswerts den relevanten Schwellenwert S nicht, wird kein Bonus ausbezahlt.]

Am Berechnungstag errechnet sich der Tilgungsbetrag wie folgt:

$$TB = (NB \times Sn) + Bonus$$

TB = Tilgungsbetrag

NB = Nominalbetrag

Sn = Sicherungsniveau (in %), zumindest 100 %

[Im Falle von Bonus Index Linked Notes einfügen:

Der Tilgungsbetrag TB berechnet sich bei Bonus Index Linked Notes wie folgt:

Bei Bonus Index Linked Notes erfolgt zum Tilgungstermin eine Bonuszahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Indexwerts sowie dem Partizipationsfaktor der Wertentwicklung des Index („P“). Der Maximalbonuswert multipliziert mit dem gezeichneten Nominalbetrag stellt die maximal mögliche Bonuszahlung dar. Der Mindesttilgungsbetrag ist der mit dem Sicherungsniveau („S“) gewichtete, gezeichnete Nominalbetrag. Das Sicherungsniveau („S“) beträgt dabei mindestens 100 %.

Die Wertsteigerung des Index hängt von den Wertveränderungen des Index zwischen dem Startbeobachtungstag und dem Endbeobachtungstag, oder einem Durchschnitt bei weiteren

Beobachtungstagen („i“) ab. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index an den entsprechenden Terminen für die Berechnung des Tilgungsbetrages entscheidend.

[Formel für Wertsteigerung (ohne durchschnittliche Indexwerte)

$$\text{gewichtete IndexPerformance} = \left(\frac{\text{Index}_k}{\text{Index}_0} - 1 \right) \times P$$

[Formel für Wertsteigerungen (mit durchschnittlichen Indexwerten):

$$\text{gewichtete IndexPerformance} = \left(\frac{\frac{1}{n} \sum_{i=1}^n \text{Index}_i}{\text{Index}_0} - 1 \right) \times P$$

[n = Anzahl der Beobachtungstage]

i_0 = Startbeobachtungstag des relevanten Index

i_k = Endbeobachtungstag des relevanten Index

[i = beliebiger Beobachtungstag des relevanten Index]

[Index_{i_0} = Indexwert zum Startbeobachtungstag]

[Index_{i_k} = Indexwert zum Endbeobachtungstag]

[Index_{i_j} = Indexwert zu einem Zeitpunkt j]

P = Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Index

Am Berechnungstag errechnet sich die Bonuszahlung wie folgt:

Wenn gilt:

$$\begin{aligned} \text{gewichtete IndexPerformance} &< 0 \% \\ \text{Bonuszahlung} &= 0 \times NB \end{aligned}$$

Wenn gilt:

$$\begin{aligned} 0 \% &< \text{gewichtete IndexPerformance} < Bs \\ \text{Bonuszahlung} &= B \times NB \end{aligned}$$

Wenn gilt:

$$\begin{aligned} Bs &< \text{gewichtete IndexPerformance} \\ \text{Bonuszahlung} &= Cap \times NB \end{aligned}$$

Bs = Bonusschwelle (in %)

B = Bonuswert (in %)

Cap = Maximalbonuswert (in %)

NB = Nominalbetrag

Am Berechnungstag errechnet sich der Tilgungsbetrag wie folgt:

$$TB = (NB \times S) + \text{Bonuszahlung}$$

TB = Tilgungsbetrag

NB = Nominalbetrag

S = Sicherungsniveau (in %), zumindest 100 %

Der Tilgungsbetrag wird am [Datum] berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der [Webseite der Emittentin / im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] am [Datum] bekanntgegeben.]

Der Tilgungsbetrag wird [kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen gerundet.] / [nicht gerundet.]

§ 7 Börseneinführung

[Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

[Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.]

§ 8 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / ***[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:*** zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte einfügen:

Jeder einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Nichtdividendenwerte werden [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / ***[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:*** zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / ***[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:*** zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine für die Nichtdividendenwerte wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte nicht vorhersehbar war und sich auf die Nichtdividendenwerte auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].

[Eine zusätzliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Wenn besondere außerordentliche Kündigungsregelungen gelten, einfügen:

[Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / ***[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:*** zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen /

[Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

[Wenn die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen

Die Inhaber der Nichtdividendenwerte sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Nichtdividendenwerte [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[- die Emittentin einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung nicht nachkommt]

[- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

[Wenn eine bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vereinbart wurde, einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden [insgesamt / teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zurückgezahlt, wenn

[- ein Höchstzinssatz von [Zahl]% erreicht wird.]

[- die Summe der ausbezahlten Kupons [Zahl] erreicht.]

[- der Basiswert [Zahl] erreicht.]

[- der Basiswert [Zahl]% erreicht.]

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen]] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.]]

[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung zum Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert / zu [EUR / [Währung] [Betrag]] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 15 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 15 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]/ insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.]

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei Nicht Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerten zum Kündigungsrecht wegen eines MREL Aberkennungsereignisses einfügen:

Eine Kündigung der Nichtdividendenwerte muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses können die Nichtdividendenwerte insgesamt nach Wahl der Emittentin gemäß § 12 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„BaSAG“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„MREL“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Nichtdividendenwerte anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die Nichtdividendenwerte nicht vollständig als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente der Emittentin qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Nichtdividendenwerte geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Nichtdividendenwerte durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

Voraussetzungen für vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf.

Jede vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 8 und jeder Rückkauf gemäß § 11 setzt voraus, dass die Emittentin die in den Regulatorischen Eigenmittelanforderungen festgelegten Anforderungen für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf zu dem jeweiligen Zeitpunkt erfüllt (einschließlich aller Anforderungen, die für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf aufgrund der Qualifikation der Nichtdividendenwerte als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente iSd BRD bestehen).

„**Regulatorische Eigenmittelanforderungen**“ sind alle Anforderungen, die in den Verordnungen, Regeln und Richtlinien der zuständigen Behörde oder des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, die in der Republik Österreich in Bezug auf die Eigenkapitalquote gelten und von Zeit zu Zeit auf die Emittentin anwendbar sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, zum Ausgabedatum oder zum Zeitpunkt einer Rückzahlung oder eines Ankaufs der jeweiligen Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften der CRD IV Richtlinie, der CRR Verordnung und der BRRD, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde erlassenen Leitlinien).

„**BRRD**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive*) in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRD IV Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.]

[Die Nichtdividendenwerte werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens [Zahl] Bankarbeitstagen gekündigt.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 12 bekanntgemacht.

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]]

Der Rückzahlungsbetrag wird [kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen gerundet / nicht gerundet].

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle ist die [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft] [Name und Anschrift der

Berechnungsstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft] [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Rückkauf

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten und gedeckten Nichtdividendenwerten einfügen:]

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

[Im Falle von [Nachrangigen Nichtdividendenwerten]/[Nicht-Bevorrechtigten Vorrangigen Nichtdividendenwerten] einfügen:]

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen, wenn (i) dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt [und im Falle Nachrangiger Nichtdividendenwerte der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt], oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.]

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.btv.at>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:

§ 15 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende der Nichtdividendenwerte die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die ursprüngliche Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Nachfolge-Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

[Bei einem Index einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen

Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.]

[Wenn für die Emittentin eine Kündigungsmöglichkeit bei Marktstörung gilt einfügen:

Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen jederzeit zu kündigen. Im Falle einer Kündigung, wie im § 8 Emissionsbedingungen spezifiziert, werden die Nichtdividendenwerte zum Marktwert [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zurückgezahlt.

Wobei:

„**Marktwert**“ ist in Bezug auf einen Nichtdividendenwert der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Nichtdividendenwerts, zu dem der Nichtdividendenwert am Tag der Bewertung durch die Berechnungsstelle im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäftes, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage umsichtig und ohne Zwang abschließen, von einem veräußerungswilligen Verkäufer auf einen kaufwilligen Käufer übergehen dürfte. Er wird von der Berechnungsstelle unter anderem unter Heranziehung nach ihrem Dafürhalten geeigneter Faktoren bestimmt, wie beispielsweise:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte für maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Finanzinstrumente einschließlich Derivate,
- (b) Informationen der vorstehend unter (a) angeführten Art aus internen Quellen der Emittentin, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Nichtdividendenwerten vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Beträge oder Werte für Bestände, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Nichtdividendenwerte zu zahlen oder zu liefern gewesen wären. Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Nichtdividendenwerte erfolgt unter Umständen anhand der Kosten, die beim Abschluss einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände entstehen würden.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anlegers über von ihr im Rahmen dieses § 15 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anlegern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit

der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„Allgemein Akzeptierte Marktpraxis“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

Signaturwert	wsfouvgyJ/0mfax1f2WdSa5tQGvey9NwActfbVIOCsyZB6QORCEHgQRkP5DQ+aSC8k8gOAxxTdz7ax92ToydRGF+hNp1+7HDuR7up+uFOBkgTU61FztjuFuihjDvsulIraYtyvZPN49auDUzQH0zR2iTBr7+zmKOVM0I9/vMZjJzZcB2SH0Q642SiVymvjTGS61u28nPyCJbYlbnAOPYShhAbhXcyuNLa58ix9/hNoOp4PEj+yoJBWj4AKm1xqXY0Voc/xj7OXcELoOati3yWQYcfchHgGwOeJOMxecZctmOIrtzSYxB1lo23egoUqyPWCZ9FSXtrpXfw+ILLT03A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-06-21T05:14:29Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	